

V C  
4309





A. 38, 20.

FriedensPuncten/

V c  
4309

So zwischen der Röm:  
Keyf: Majest. vnd der Ehurf. Durchleucht.  
zu Sachsen/ vnsere[n] Allergnädigsten vnd Gnädigsten  
Herren / den 30 (20) May dieses 1635 Jahrs/  
in der Königl. Hauptstadt Prag geschlof-  
sen vnd publicirt worden.

Sampt

Dem Keyf: Patent / wie selbiges den 24  
Junii/ in des H. Röm: Reichs Stadt Nürnberg  
offentlich verruffen vnd angeschlagen  
worden.



Gedruckt  
Durch Jeremiam Dümmlern.



han  
für  
S  
op  
all  
den  
sell  
ber  
qu  
da  
tic

m  
w  
de  
bn  
od  
lan





**V**nd zu

wissen sey hiemit Jes-  
dermänniglichem / Nach dem  
die Röm. Käys: auch zu Hun-  
garn vnd Böhaimb Königl:  
Majestät / r. vnser Allergnäd-  
digster Herz / als Ober-

haupt / gantz enfferig dahin getrachtet / vnd die Chur-  
fürstl. Durchl. zu Sachsen / r. als eine vornehme  
Seule des H. Römischen Reichs / darzu treulich co-  
operiert, wie / vñ auff was masse doch ein Christlicher /  
allgemeiner / Erbarer / billicher vnd sicherer Friede / in  
dem H. Römischen Reich / wider auffgerichtet / vnd das  
selbe / nach so vielen lang gewärten Kriegen / vnd darü-  
ber außgestandenem Elend / Noth vnd Zerstörung / er-  
quicket / der Blutsürkung einsten ein Ende gemacht / vñ  
das geliebte Vatterland / der Hoch Edlen Teutschen Na-  
tion, von endlichē Vntergang / errettet werden möchte.

Daß Sie darauff / vnd zu solchem heylsamem ge-  
mainsinnigem Ende / weil man bey diesem leyndigen Vn-  
wesen / vnd sonderlich wegen dero auffß Reichs Bo-  
den / sich noch befindenden außländischen Nationen.  
vnd Kriegs Partheyen / zu keiner allgemeinen Reichs-  
oder andern gemeinen Versamblungen / sicherlich ge-  
langen können / beederseits dero Rätthe / vnd Bevoll-

A ij

mächtige

mächtige/anfänglich nacher Leuthmaritz/von dannen  
nacher Pürna/vund endlich auff Prag geschickt / vund  
Sich / dem Reich zu Nutz vnd Ehren: der Teutschen  
Nation, vnd beederseits respectivè, Königreichen/  
Chur: Fürstenthumb/Landen vnd Leuten/zu Trost vnd  
Rettung: vnd dem gemeinen Wesen zum besten/nach-  
folgenden gemeinen Friedensschluß verglichen vnd ver-  
tragen haben.

**A**nfänglichlich / bleibt es wegen der Mediat-  
Stift/Klöster / vund anderer Geistlichen Güter/  
vund deren samptlichen Zubehörungen / welche der  
Augsburgischen Confession verwandten Chur: Für-  
sten/vnd Stände des H. Römischen Reichs Vorsah-  
ren / noch vor dem auffgerichteten Passawischen Ver-  
trag/ oder Religion Frieden/ eingezogen vnd innen ge-  
habt/bey dem klaren Buchstaben / vund Verordnung/  
des angeregten hochbetheworten Religion Friedens/  
allerdings vnd durch auß.

Was aber anlangen thut die ImmediatStift/  
vnd Geistliche Güter/so vorm Passawischen Vertrag/  
oder Religion Frieden eingezogen worden/ so wol auch  
die jenigeStifte vund Geistliche Güter / welche nach  
gedachtem Passawischen Vertrag/ oder Religion Frie-  
den/in der Augsburgischen Confessions Verwandten  
Gewalt kommen/die seyen gleich Mediat oder Imme-  
diat (darunter dann auch die freye Weltliche Stift/  
so dann die Maisterthumb / vund Commenthureyen der  
Kittero

Kitt  
lich d  
Für  
sech  
vemb  
brau  
werd  
was  
gesch  
von  
nen/  
dern  
lig v  
kung  
dern  
2  
Ann  
Bist  
weisu  
fion  
ben s  
oder  
Ver  
furtz  
quar  
hien  
Poss

Ritterlichen hohen Orden / mit begriffen) Ist es endlich dahin verhandelt / daß dieselbe jetztbemelten Chur: Fürsten vnd Ständen / so viel Sie deren Anno tausend sechshundert sieben vnd zwainzig / den zwölfften Novembr. stylo novo, innen gehabt / besessen vnd gebraucht / nichts außgeschlossen / wie es auch genandt werden möchte / ohne einigen An: vnd Zuspruch / vnter was prætext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen köndte / oder möchte / auff Vierzig Jahr / von dato dieser beschlossenen Vergleichung anzurechnen / geruhiglich verbleiben / auch was einem vnd andern ein zeithero daran eingezogen / vnd sie entsetzt / völig vnd plenariè, jedoch ohne erstattung einiger Nutzung / Schaden oder Vnkosten / die ein Theil an dem andern prætendiren wolte / &c. restituirt werden.

Vnd weilen am zwölfften Novemb. stylo novo, Anno sechzehnhundert sieben vnd zwainzig / etliche Bisthumb vnd andere Geisliche Güter / so nach außweisung dieses Friedenschlusses denen Augsp. Confessions Verwandten / auff obbemelte vierzig Jahr bleiben sollen / mit Einquartirung vnd Kriegsvolck belegt / oder wider derselben Inhaber Rescript, Befelch / vnd Verordnung / ergangen seyn mögen: Damit nun über Eurtz oder lang kein zweiffel entstehe / ob durch solche einquartirungen / vnd dergleichen militarische ordinarhien / als auch Rescript vnd Befelch / der Inhaber Possess, geändert / oder dermassen geschwächt zu seyn /

A iij

erach

erachtet werden köndte/das dieselbige Stifft vnter des  
 vorhergehenden Paragraphi disposition nit mehr ge-  
 hörig weren/Als hat man sich dahin verglichen/dz vor-  
 besagte Kriegs Einquartirungen/vnd dergleichen mili-  
 tarische Ordinantz/ auch Rescript, Verordnung vñ  
 Befelch/so in demelten Stifften ergangē / keines wegs  
 zu Nachtheil/weniger zu Aufhebung der Inhabung/  
 welche in offtbesagten Stifften/vnd andern Geistlichen  
 Gütern/der Augsp. Confession zugethane Ständ/ ver-  
 mög erlangter Postulationen oder Electionen, noch  
 am zwölfften Novembr. stylo novo, Anno Tausend  
 sechshundert zwainzig sieben gehabt / gemeint seyen/  
 sondern vngachtet alles dessen/die Jenige für Inhaber  
 zuhalte/vnter der disposition des nechst vorhergehens  
 den Paragraphi zu genießen haben sollen/ in deren Na-  
 men/ noch am besagtem zwölfften Novemb. stylo no-  
 vo, Anno Tausend sechshundert siben vnd zwainzig/  
 die Regierung desselben Bisthums/ Stiffts/ Klosters/  
 oder andern geistlichen Guts/würcklich geführt wordē.

Jedoch nehmen Ihre Käñs: Majest. hiervon ex-  
 pressē auß / die jenige Stifft / Klöster / Kirchen / vnd  
 andere Geistliche Güter / welche den Catholischen auff  
 die von beyden Theillen judicialiter eingebrachte  
 Acta, vnd utrinque beschehene Submission (dahin  
 auch vnter andern der samptlichen Herren Churfür-  
 sten/ Anno Tausend sechshundert siben vnd zwainzig  
 zu Nulhausen eröffnetes Bedencken gehet) in einem  
 vnd



5

vnd anderem particular fall/ durch Gerichtlich publi-  
cierte Vrtheil/ an ihrem Kayf. Hof / oder Cammerge-  
richt zu Spener / vor oder nach den zwölfften Novemb.  
stilo novo, Anno Tausend sechshundert sieben vnd  
zwainzig zuerkandt / vnd etwa vmb dieselbe Zeit noch  
nicht zur Execution gebracht/ dann solche sollen noch-  
mals dem Stand Rechtens vnterworffen bleiben / vnd  
der Execution halben ergehen/ was sich nach außwei-  
sung des Religion: vnd Land Friedens wird gebühren.

Es soll aber bey den jenigen Stifften vnd Geist-  
lichen Gütern/ von welchen obiger. s. Was aber  
anlangen thut/ &c. disponirt, Zeit wärender ver-  
willigter vierzig Jahren/ in Geist: vnd weltlichen sache/  
in dem Stand/ wie es den zwölffte Novemb. stilo no-  
vo, Anno tausend sechshundert sieben vñ zwainzig ge-  
wesen / allerdings verbleiben / auch die Religion betref-  
fend/ bey dem Exercitio der Catholischen Religion/ Item  
den mensibus papalibus, primariis precib<sup>9</sup>, Cano-  
nicaten, Prebēden vñ Beneficien, an denen ortē/ wo  
angeregte Catholische Religion/ vñ was jeko vorgehend  
mehr gemeldet/ am zwölffte Novemb. stilo novo An-  
tausend sechshundert sibenvñ zwainzig/ noch in Übung  
gewesen/ darbey gelassen/ ins künfftig auch noch weiter  
observiert, desgleichen die Klöster vnd Religiosen,  
so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden/  
auch hinfüro ihnen vnperturbirt gelassen / da eini-  
ge

ge Enderung darseider damit gemacht / solche wider ab-  
 gethan / vnd alles in den Stand / wie es Anno Tausend  
 sechshundert sieben vnd zwainzig den zwölfften No-  
 vemb. stylo novo gewesen / widergesetzt / vnd für die  
 Catholische erhalten / auch wann etwan in denselben  
 Klöstern ein Catholischer absterbe / ein anderer an des-  
 sen Stelle genommen / vnd wider dieses alles die Ca-  
 tholische keines wegs graviert, auch kein Eintrag vnter  
 einigem prætext, schein oder vorwenden dargegen ge-  
 stattet / oder einiges darwider lauffendes Statutum,  
 Juramentum, oder Capitulation, gültig seyn / gut  
 geheissen oder allegirt werden.

In specie sollen die obgemeldte Stifft vnd deren  
 Capitul diese vierzig Jahr über / bey ihrem Stand / Wes-  
 sen / Rechten vnd Gerechtigkeiten / insonderheit in casu  
 vacantia, bey ihren Electionen vnd Postulationen,  
 vnverhinderlich gelassen / dieselbige Electionen  
 vnd Postulationen auch / die weren nun seithero des  
 zwölfften Novemb. stylo novo, Anno tausend sechs-  
 hundert sieben vnd zwainzig / auff Catholische oder  
 Augspurgische Confessions Verwandte vorgegan-  
 gen / oder möchten ins künfftig / so lang die bewilligte  
 Vierzig Jahr wären / entweder auff Catholische  
 oder Augspurgische Confessions Verwandte fallen /  
 nicht angefochten werden / vnd es ohn einiges Dispu-  
 tat, ob der Electus oder Postulatus der Catholi-  
 schen Religion oder Augspurgischen Confession zu-  
 gethan /

7  
 gethan / diese vierzig Jahr über sein verbleiben dabey  
 haben / jedoch aber in solchen Stifften / es sene gleich bey  
 Lebzeiten des Inhabers oder sedc vacante, die Ele-  
 ction oder Postulation geschehen / oder falle noch  
 künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgischen  
 Confessions Verwandten / vigore hujus pacti pub-  
 lici, bey dem jenigen Religions Stand / so wol die Cao-  
 tholische Religion / in gleichem die menses papales,  
 preces primarias, Canonicaten, præbenden vnd  
 beneficien, Klöster vnd Religiösen, als die Augsp.  
 Confession betreffende / allerdings vngeändert gelas-  
 sen werden / wie es sich im selbigen Stifft noch am  
 zwölfften Novemb. stylo novo Anno Tausend sechs-  
 hundert sieben vnd zwainzig befunden.

Anlangende die Sessiones vnd Vota, bey den  
 Reichs: vnd Deputation: auch Cammergerichtlichen  
 Visitation: vnd Revision Tügen / deren sich sonst die  
 Augsp. Confessions Verwandte Stände / wegen der  
 in ihrer Inhabung begriffenen / oder krafft dieses Frie-  
 denschlusses / wider dahin gelangenden Immediat-  
 Stiffte / hätten gebrauchen wöllen / ist es darben ver-  
 blieben / daß dieselbe Sessiones vnd Vota, die benante  
 Vierzig Jahr über / beyseits gestellt / vnd dieselbe Con-  
 ventus vnd Berrichtungen nichts desto weniger von  
 der Käys. Majest. vnd andern darzu gehörigen Reichs-  
 Ständen / respectivè außgeschrieben / fort gestellt / vnd  
 verrichtet werden sollen / In den Craisen aber / wo die  
 B Augf.

Augsburgische Confessionsverwandte Ständ / als Inhaber eines oder mehrer Immediat Stiffts / Sessiones vnd Vota hergebracht / sollen sie ihnen / wie vor diesem / also auch künfftig / die verglichene Vierzig Jahr über gelassen werden.

Damit auch nach verfließung der so oft angezogenen Vierzig Jahren / die liebe Posteritet. vmb all solcher so lang vnd fern hinaus gestülter Strittigkeiten willen / nicht abermals in vnruhe vnd weiterung gerathe / sondern vielmehr gute Lieb vnd Einigkeit erhalten werde / So solle noch vor außgang der bewilligten Vierzig Jährigen Zeit / durch zusammensetzung Friedliebender Stände von beyderley Religionen / in gleicher anzahl / oder dero hierzu bevollmächtigter Rähte / Botschafften vnd Abgesandten / alle eusserste Bemühung / Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werden / ob die Sach angeregter Geislicher Güter halber / mit beeder Theil belieben / auff einmal köndte zu grund verglichen werden.

Darmit aber dieselbe Vergleichung / nicht gar zu lang / vnd fast biß auff die letzte Zeit gespart werde / So solle sie / auff's längst innerhalb den nechsten zehen Jahren / von dato vorgenommen / vnd so viel als Mensch: vnd möglich ist / zu Ende gebracht werden / jedoch ganz vnverfärszt / vnd vngerindert deren / über solche zehen Jahr / an denen bewilligten Vierzig Jahren / alsdann noch restirender Zeit.

Wurde

Würde aber solches nicht erfolgen/so soll nach außgang der bemelten Vierzig Jahren/ jeder Theil in demjenigen Rechten stehen/welches er den zwölfften Nov. stylonovo, Anno Sechzehnhundert sieben vnd zwainzig gehabt hat / sich desselbigen so gut oder schwach es damals gewesen/gütlich oder Rechtlich zu gebrauchen / vnd soll deswegen kein Theil wider den andern / vnerkandtes ordentlichen Rechtens / zu dem Wassen greiffen/die Röm. Käys. Majest. auch solches andern zuthun nicht gestatten / weniger für sich die Ständ damit beschweren.

Vnd behalten Ihre Käys. Majest. für sich vnd dero Nachkommen am Reich / als Oberhaupt / Ihr / auff den fall der nicht vergleichung/ oder weitem Strittigkeiten/die gebührende Hochheit vnd Jurisdiction, vnd die strittige Sähle / zwischen denen Parthenen / sowol an dero Käys. Hoff / (doch mit zuziehung etlicher Churfürsten vnd Stände des Reichs Kähte / von gleicher anzahl beeder der Catholischen Religion / vnd Augsp. Confession zugethan / welche ihrer Pflicht / damit Sie ihren Herrn sonst verwandt / zu diesem Actu, zu vorher erlassen / vnd in diesen Sachen / in besondere Andspflcht zur Justiz / darinnen ohne einiges ansehen der Person/vnd welcher Religion ein oder andere Parthen zugethan/dem Religion Frieden/vnd Reichs Constitutionen gemäß / zu verfahren / genommen werden sollen) als an dero Käys. Cammergericht als

B ij

lenthalb

lenthalben/nach vorgehender gnugsamer Berhör/vnd  
vermittes ordentlicher Proceß, in jeder Sach / abson-  
derlich zuerörtern / wie auch die manutention deß  
Religion: vnd Propphan Friedens / tragenden Käns.  
hohen Ampts wegen / vund nach außweisung der  
Reichs Abschiede/vnd Käns. Wahl Capitulation, zu  
exerciren, billich zuvor.

Denen Catholischen / soll weiter nichts von ihren  
Erbstift/ Klöstern/ vnd andern Geistlichen Gütern/  
die sie noch am zwölfften Novemb. stilo novo, An-  
no Sechzehenhundert sieben vnd zwainzig/ innen ge-  
habt/ oder auch vermöge dieses Friedenschlusses / wider  
bekommen sollen / demselbigen zugegen / im wenigsten  
entzogen / sondern / da ihnen etwas weiter genommen  
oder abgestriekt würde / sollen sie dessen alsbald unver-  
züglich restituirt werden.

Da Sie auch sonst wider den Religion: vund  
Propphan: oder auch diesen Frieden/ in etwas beschwert  
wurden/ sollen Sie befugt seyn/ deswegen Ihre Käns.  
Majest. an dero Käns. Hoff/ oder bey dem Käns. Cam-  
mergericht anzulangen/ die sollen dann / nach außwei-  
sung deß Religion: vund Propphan: oder auch dieses  
Friedens/ vnd anderer Reichs Constitutionen vund  
Ordnungen/ die heilige Justiz administriren.

Ebenmässig/ soll es auch gehalten werden / mit den  
Augsp. Confession Verwandten / daß nemlich Ihrer  
keiner wider den Religion: vnd Propphan Frieden/ noch  
auch

auch wider diesen Frieden / oder wider andere Reichs-  
Constitutiones vnd Ordnungen im wenigsten gra-  
viret, oder ihnen von denen Stifft vnd Geistlichen Güt-  
tern / so sie vormals gehabt / vnd ihnen nach außwei-  
sung dieses Friedenschlusses / bleiben sollen / etwas ent-  
zogen würde.

Das Erzstifft Magdeburg betreffent / ist es vmb  
des lieben Friedenswillen dahin gelangt / daß Churf-  
Durchl. zu Sachsen fr. geliebter Sohn / Herzogs Au-  
gusti zu Sachsen / Gülich / Cleve / vnd Berg / Fürst  
Gn. dasselbige auff ihre vbrige Lebtag / innen haben /  
vnd geniessen mögen / vnd sollen Seine Fürstl. Gn. dar-  
innen nicht perturbirt noch gehindert werden.

Was die Sessio vnd Votum, wegen dieses Erz-  
Stiffts auff Reichs: Deputation: vnd Cammerge-  
richtlichen Visitation: vnd Revision Tage anlangt /  
soll es darmit allerdings / wie oben / wegen anderer / von  
denen der Augsp. Confession verwandten Ständen /  
innhabenden hohen Stifften / geordnet vnd verglichen /  
auch wegen dieses Erzstiffts / gehalten werden / vnd  
die Reichs Deputations: vnd Cammergerichtliche  
Visitation: vnd Revisions Tage / ohnbehindert des  
Magdeburgischen / disfalls beyseits gestellten Voti,  
von nun an wider fortgehen / vnd weiter nicht auffge-  
halten / noch gesperrt seyn / In dem Nider Sächsischen  
Craiß aber / behalten Ihre Fürstl. Gn. vnd das Erz-  
Stifft / wegen der Direction, Voti, vnd Sessio, das  
jenige / wie es hergebracht.

B ij

Es

Es solle auch das Erzstift Magdeburg / die offte  
berührte Vierzig Jahr über / in Geistl. vnd Weltli-  
chen Sachen / auch die Catholische Religion / Menses  
papales, preces primarias, Canonicaten, Præben-  
den vnd beneficien, Klöster vnd Religiosen / so wol  
die Augspurgische Confession, vnd in casu Vacan-  
tiæ, die Wahl vnd Postulation betreffende / aller-  
dings / wie oben bey den Bisthumben vnd Stifften / so  
von Zeit dieser geschlossenen Handlung an / denen Aug-  
spurg. Confessions Verwandten / auff vierzig Jahr  
verbleiben / ins gemein verglichen worden / vnderän-  
derlich gehalten werden.

Wegen der vier Respectivè Herrschafften vnd  
Empter / **Q**uerfurth / **G**ütterbockh / **D**ama /  
**v**nd **B**orgk / ist es vmb des lieben Friedens willen /  
auch dahin gelangt / daß der Herz Churfürst / solche / zu  
seiner bessern contentirung vnd beruhigung / einnem-  
men / vnd vom Erzstift Magdeburg / zu Lehen reco-  
gnoscieren / auch so lang behalten vnd genießen möge /  
biß sie mit seiner Churfürstl. Durchl. gutem belieben  
vnd Willen / per æquipollens, wider außgewechselt  
würden / jedoch dem Reich vnd Nider Sächsischen  
Craiß / an den Reichs: vnd Craiß Stewren / vnd andern  
gemeinen Anlagen vnabbrüchig. Dann solche Ihre  
Churfürstl. Durchl. proportionabiliter zu tragen  
schuldig / Wie auch / deswegen seiner Churf. Durchl.  
von



von dem Domb Capitul vnd Landschafft / eine schriftliche Einwilligung zu ertheilen / vnd von seiner Churf. Durchl. mit ehistem würcklich zu erheben / vnd sollen Seine Churfürstl. Durchl. ermelter Empter halben / nicht angefochten werden.

Über dieses / ist auff gnädigste Erinnerung allerhöchstgedachter Ihrer Kays. Majest. damit des Herrn Marggrafen / Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl. Gn. zu dero besserem Unterhalt / ein gewisses an Geldt / auff ihr Lebenlang / auß dem Erbstiftt Magdeburg Jährlich gereicht werden möchte / mit Seiner Churfürstl. Durchl. wegen dero Herren Sohns / Herzogen Augusti Fürstl. Gn. abgeredt / vnd verglichen worden / daß Seiner des Herren Marggrafen Fürstl. Gn. auff ihr Lebenlang / (vnd länger nicht) Jährlich zwölff tausend Reichs Thaler in specie, jedes Jahrs auff zween Termin / halb auff Ostern / vnd halb auff S. Michaelis, zu Leipzig in den Messen daselbst / vnd zwar mit dem ersten Termin / nach verfließung eines halben Jahrs frist / von Zeit erlangter Possession, zu rechnen / anzufahen / an Seiner des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. Leute / so des wegen gevollmächtiget / vnd bey der Erzbischofflichen Magdeburgischen Renttkammer sich angeben wurden / auß des Erbstiftts Renthen vnd Gefällen / welche dan / so vtel davon für Herzogen Augusti Fürstl. Gn. gehören / hiemit würcklich verpfendet

det seyn sollen) gewiß vnd unfehlbar / gegen Quittung  
sollen gereicht vnd erlegt werden / jedoch stehet hochge-  
dachts Herzogs Augusti Fürstl. Gn. bevor / wegen  
all solcher Summa / der Jährlichen Zwölff Tausend  
Reichs Thaler / mit zuziehung des DombCapituls  
vnd der Landschafft / dem herkommen gemäß / eine An-  
lag im Erzstift zumachen / damit vermittelst derselben  
Collect, der Erz Bischofflichen Renttkammer / völ-  
lig ersetzt werde / was dieselbe zu hochgedachtes Herrn  
Marggrafen Fürstl. Gn. Jährlichen Deputat, an-  
wenden müssen.

Was den Augspurg. Confessions Verwandten /  
also / wie vorgesezt / bewilliget worden / da haben Ihre  
Käys. Majest. außdrücklich bedingt / daß es nicht soll  
dahin verstanden werden / als ob dardurch der Lübeckhi-  
sche Friedensschluß / de Anno Tausend sechshundert  
neun vnd zwainzig / wie solcher zwischen Ihrer Käys.  
Majest. vnd der Königl. Würde zu Dennemarckh /  
Norwegen auffgerichtet worden / in einigem Passe / sol-  
te auffgehoben oder geändert seyn / sondern es soll bey  
desselben innhalt allerdings gelassen werden.

Wie dann Ihrer Käys. Majest. geliebten Herrn  
Sohn / Erzherzogs Leopoldi Willhelms Hochfürstl.  
Durchl. neben andern / auch das Bistumb Halberstadt /  
nach innhalt ihrer Postulation vnd Capitulation,  
gelassen / vnd es im Erzstift Bremen / mit der Catho-  
lischen Religion / vnd Augsp. Confession, vnd deren  
freyen

freyen Übung / in dem Stand diese vierzig Jahr ab er /  
erhalten werden soll / wie es den zwölfften Novembr.  
Stylo novo, Anno Tausend sechshundert sieben vnd  
zwainzig darinnen gewesen / vnd oben von andern  
Stifften / in specie dem Erzstift Magdeburg ver-  
glichen worden.

Die von der Freyen Reichs Ritterschafft / sollen  
bey dem Exercitio Augsp. Confession, wie es der  
Religion Fried mit sich bringt / ruhig gelassen / vnd ih-  
nen darüber / ganz kein eintrag gethan / sondern dafern  
etwan einiger beschehen wäre / Sie darwider restitu-  
irt werden.

In den Reichs Städten / solle es mit denen / mit  
welchen allbereit in diesem Krieg / Ihre Käys. Majest.  
in particulari accordiren lassen / bey denselbigen Ac-  
corden bleiben / mit allen andern Reichs Städten a-  
ber / bey dem Religions Fried / durch vnd durch / gelas-  
sen werden.

Wegen der Stadt Donawerth / ist dieses abgeredt /  
wann zuvor der Churfürstl. Durchl. in Bayren / dero  
auffgewandte Kriegsvnkosten widerumb erstattet / daß  
alsdann / an bemelter Stadt restitution, kein man-  
gel seyn / auch von dieser Sachen ferner vnterredung /  
etwa hiernächst bey Reichs Zusammenkunfften zu  
pflegen / Ihre Käys. Majest. vnd höchstgedachte Churf.  
Durchl. in Bayren / sich vielleicht nicht würden zuwi-  
der seyn lassen.

E

Was

Was der Röm. Käys. Majest. ErbKönigreich  
 Böhemb / vnd andere dero Oesterreichische Erblän-  
 der betrifft / haben bey allerhöchstgedachter Ihrer  
 Käys. Majest. Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/  
 zum aller innständigsten / höchst: vnd fleissigsten an-  
 gehalten / damit gedachtes freye Exercitium, der vns  
 geänderten Augspurg: Confession, an Ort vnd En-  
 den / wo es Anno Tausend sechshundert vnd zwölff  
 sich befunden / gleicher gestalt hinfüro frey vnd unge-  
 hindert / zu vnd nachgelassen werden möge / auch sol-  
 ches mit anführung vieler vnterschiedlicher moti-  
 ven, eiferig urgirt, vnd darvon in keinerley weg wei-  
 chen wollen: Allein Ihre Käys. Majest. wie oft vnd viel-  
 fältig auch darumb ansuchung gethan worden / ist hier-  
 zu gar nicht zu bewegen gewesen / sondern haben viel-  
 mehr hierentgegen allerhand Bedencken / vnd neben  
 andern mehrern / auch dieses erinnern lassen / daß man  
 Ihrer Käys. Majest. (weil der Augsp. Confessions-  
 Verwandten Stände / engener gemachter Regul / viel-  
 fältigen suchen vnd begehren nach / die Religion / vnd  
deren Einführung / der Landsfürstl. Hochheit anhängig  
 seyn sollte) ein solches auch nicht zu entziehen willens  
 seyn / vnd dero selben anmuthen wurde: Dann was ei-  
 nem Stand im Reich recht / das müste jadem andern /  
 zumahlen Ihrer Käys. Majest. selbst nicht vnrecht /  
 noch verboten seyn. Welches dan / daß Ihre Kay. Maj.  
 nicht darein willigen wollen / Seine Churfürstl.  
 Durchl.

Durchl. vngern vernommen / vnd anders gewandschet /  
 weil aber Ihre Käys. Majest. dabey so vest bestanden /  
 Als istts dabey allerdingß geblieben / vnd haben Ihre  
 Käys. Majest. sich wegen Schlestien absonderlich re-  
 solviert, wegen der Lausnitz aber / mit Ihrer Churf.  
 Durchl. einen sonderbaren Vertrag auffgericht / mit  
 dem es sein betwenden hat.

Nach dem auch von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu  
 Sachsen gesucht vnd begehrt worden / daß mehrere  
 gleichheit der Religion / am Käys. Cammergericht in-  
 troducirt, vnd nach dem jetzigen Catholischen Cam-  
 mer Richter / ein Augsp. Confessions Verwandter /  
 vnd nach abgang desselben / wider ein Catholischer / vnd  
 also fortan / per vices geordnet / vier Præsidenten,  
 darunter zween Catholische / vnd zween Augspurg.  
 Confessions Verwandte / bestellt / vnd die Anzahl der  
 Augspurg. Confessions Verwandten Assessorum,  
 dem numero der Catholischen Besitzer / ganz gleich  
 gemacht werden möchte / der gestalt / daß von nun an /  
 die Röm. Käys. Majest. auch alle Churfürsten vnd  
 Craise / welche jetzo oder künfftig / zu præsentiren ha-  
 ben / entel der Augspurg. Confession Verwandte  
 præsentiren, so lang vnd viel / biß die Assessorum beeder  
 Religionen / in numero pares seyen / so oft dan künfftig  
 ein Assessor abgienge / das Cammer Gericht die  
 Röm. Käys. Majest. oder den jenigen Churfürsten /  
 oder Craiß / an welchem selbstgenmahls / die Præsen-

tation wäre / berichten solten / von was für Religion / zu erhaltung einer gleichen Anzahl / die præsentandi seyn müsten.

Als ist dieser Articul, biß zu einer ehisten Zusammenkunft der Stände des Reichs / beeder Religions Verwandten / außgesetzt worden / so bald man aber wird zusammen kommen / soll solcher anderweit für genommen / Inmittels aber / vnd biß derselbige erledigt / es bey voriger gemeiner Cammergerichts Ordnung / ohne änderung gelassen / vnd die geliebte Justitz ohne anstand / administirt, auch mit vnterhaltung des Cammergerichts / vnd dessen Bezahlung / vorige Ordnung in acht genommen werden.

Die bißher gesteckte ordinari visitationes vnd Revisiones des Cammergerichts / sollen nunmehr wider angehen vnd befördert werden / Weil aber mit grossem schaden des Reichs / solche über dreyszig Jahr lang ganz angestanden / vnd erligen blieben / daher nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammergerichts / sondern auch / in etlich tausend / hochbeschwerlichen zusammen auffgewachsenen Revision sachen / für den ersten anfang / viel zuthun seyn wird / Als ist verglichen / daß ein extra ordinari visitation, gleich wie in Anno Tausend sechshundert geschehen / vermittelst eines Deputationtags angestellt / vnd von dero Röm. Kay. Majest. auch schickender Chur: Fürsten vnd Stände Gesandten / alle imperfection erkundiget / von deren  
reme-

remedierung gerathschlagt / ein modus, wie den  
 auffgehäufften Revision sachen / schleunig vnd recht  
 abzuheiffen/ersonnen / auff dem nechsten Reichs Tage/  
 der Röm: Käys: Majest. vnd samptlichen Reichs  
 Ständen referiert, ein gemeiner Schluß darüber ge  
 fast / nichts desto weniger aber inmittelst mit den Jähr  
 lichen ordinari Visitationen, darmit keine weitere/  
 vnd neue Imperfection vnd häuffung vorgehe/trew  
 lich vnd fleißig verfahren werden.

Den Käys. Reichs Hof Rath betreffend / haben  
 wegen Ihr Käys: Majest. dero Gesandte sich nochma  
 len erklärt / daß bey erster Reichsversammlung / die ver  
 faste Reichs Hof Raths Instruction, den gesampten  
 Herren Churfürsten/inhalts der Käy: Capitulation,  
 zu ihrem gutachten übergeben / vnd derselben außtrück  
 lich mit eingerückt werden solle / daß die Reichs Ständ  
 ins gemein / mit Commissionenen nicht übereyht / noch  
 Mandata sine clausula, indifferenter, vnd außser  
 deren in Rechten nachgelassenen vnd geordneten fehle/  
 wider Sie decretiert werden sollen / Weilen aber  
 auch Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / darben  
 ferner gesucht / daß der Reichs Hof Rath / ebner gestalt  
 in gleicher anzahl der Religion / besetzt werden möchte/  
 vnd die Käys: Gesandten / darwider eingewendt / daß  
 die Bestellung des Reichs Hof Raths / von beeden Re  
 ligions Verwandten / in gleicher anzahl / im Röm:  
 Reich nicht herkommen / derwegen auch ein solches Th  
 E iij rer



ter Kays. Majest. nicht zuzumuthen / weren aber des  
 gnädigsten erbietens / daß / wie Sie vnd dero Löbliche  
 Vorfahren am Reich qualificierte subjecta, der  
 Augspurg. Confession zugethan / von ihrem Reichs-  
 Hof Rath nicht außgeschlossen / also wolten Sie die  
 selben auch hinfüro Gnädigst zu befördern / nicht un-  
 terlassen / Als ist dieser Punct / auff weitere künfftige be-  
 redung / zwischen der Röm. Kays. Majest. vnd dem  
 Hochlöb. Churfürstl. Collegio, (doch ohne einigen  
 abbruch Ihrer Kays. Majest. Authoritet, Jurisdi-  
 ction vnd Hochheit) außgesetzt worden / vnd haben  
 Ihre Kays. Maj. bey so beschehener außsetzung dessel-  
 ben Puncten / Ihre reservirt, daß vnter dessen / vnd bis  
 daß die angeregte Vnterredung / vnd mit Ihrer Kays.  
 Maj. allergnädigstem gutem Einwilligen / die verglei-  
 chung desselben Puncten erfolge / Ihre Kays. Majest.  
 Ihre selbst / vnd Ihrem Kays. Reichs-Hofrath in eini-  
 gem Stuck / zumal auch an Handhabung vnd Execu-  
 tion dieses gegenwärtigen Friedenschlusses / ganz  
 nichts wolten gesperrt / noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Confessions Verwandten  
 Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs / Agenten  
 vnd Procuratorn, sollen am Kays. Hof / wann sie sich  
 sonst / wie die Reichs-Hof Raths Ordnung mit sich  
 bringt / gebürend legitimiren, vnd Ihrer Kays. Maj.  
 Verordnung / so der Agenten vnd Procuratorum  
 halber / andero Kays. Hof gemacht gemäß verhal-  
 ten /



ten/gleich wie bey der Hochlöbl. Käysern Maximilia-  
ni II. Rudolphi II. vnd Matthiæ Zeiten / vnweis-  
gerlich geduldet/vnd in keinerley Wege/ vmb der Reli-  
gion willen/angefochten werden.

So solle auch keine Sach / durch die Röm. Käys.  
Majest. vom Käys. Cammergericht/an Käys. Reichs-  
HofRath abgefordert/was einmal am Cammergericht/  
præueniendō Rechthängig gemacht / vnd dahin ge-  
hörig ist / daselbst gelassen vnd erledigt / vnd vnwissend  
der sämptlichen ReichsStänd / dem CammerGericht  
kein Käys. Gesetz gegeben werden.

In der Pfälzischen Sach / als über welcher / die  
Zahrhero / viel grausame motus, Vnruhe vnd Bes-  
chwerung vorgangen / haben die Churfürstl. Durchl.  
zu Sachsen/2c. inständig darauff gedrungen / daß die-  
selbe/so wol in puncto der Chur Würde / als der Lan-  
den/ gänzlich vnd zu grund / möchte bengelegt vnd ver-  
tragen werden.

Dieweil aber Weltkündig / es auch das Hoch-  
löbl. Churfürstl. Collegium, zu Muhlhausen Anno  
Tausend sechshundert sieben vnd zwainzig / also be-  
funden/daß der proscibirte Pfaltzgraf Friderich / al-  
les des Vnheyls / so in Ihrer Käys. Majest. Erb Rō-  
nigreich Böhemb / vnd folgendts im Röm. Reich ent-  
standen/ein HauptAnfänger vnd Ursächer / vnd Ih-  
re Käys. Majest. sampt dero höchstgeehrtem Hauß/dar-  
über in viel Million Schulden / vnd andere grosse  
Schä

Schäden kommen / auch theils Erbländer / wegen des auffgewändten Kriegsunkostens / dahinden lassen müssen / vnd daher / von Ihrer Resolution, wie starck vnd eyfferig auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich darumb bemühet / nicht weichen wollen.

Als solles bey dem jenigen / so Ihre Kays. Majest. wegen derselben Chur vnd Lande / für Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn / vnd die Wilhelmische lineam, auch sonst gemacht / so wol / was Ihre Kays. Majest. wegen etlicher gewesener Pfälzischer Diener Güter / angeordnet / allerdings verbleiben / Doch soll Weyland Churfürsten Friderichs des Vierdten / Pfalzgrafen bey Rhein / hinterlassenen Frayen Wittibin / Ihr Leibge- ding / so viel Sie dessen richtig liquidiren wird / passiert / vnd des proscribierten Kindern / wann Sie sich vor Ihrer Kays. Majest. gebühlich humilirn, ein Fürstl. Vnterhalt / auß Kays. Gnaden / vnd nicht auß Schuldigkeit gemacht werden.

Die Tyllischen Erben / sollen von dem / im Herzog- thumb Braunschweig succedirenden Landsfürsten / vnd dessen Erben vnd Successorn, ihrer assignirten, vnd von denen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüne- burg / vormahls beliebten / vnd zu zahlen bewilligten Viermahl hundert tausend Reichsthaler / in Acht Jahren nach einander / jedes Jahr in der Leip- zigischen Ostermess / vnd zwar Anno Sechzehenhun- dert

dert sieben vnd dreißig / zum Erstenmal mit Fünffzig  
 tausend Reichsthaler / sampt einem zwey Jährigen  
 Zins von der ganzen Summa / je fünff vom Hundert  
 gerechnet / vnd dann in der Ostermess / Anno Sechzeh  
 henhundert acht vnd dreißig / widerumb mit Fünffzig  
 tausend Reichsthaler / sampt einem ein Jährigen Zins /  
 von dem Rest der Hauptsum / abermals nur fünff vom  
 hundert gerechnet / vnd so fortan / des vbrigen Rests /  
 jedesmals zu sampt dem Zins / in Annis Sechzeh  
 nhundert neun vnd dreißig / vnd sechzehnhundert vnd  
 vierzig / & sequentibus, bezahlt / vnd vnter dessen / bey  
 Ihrer hypothec vnd assignation gelassen: In ver  
 bleibung aber der Bezahlung eines oder andern Ter  
 mins / widerumb zu ihrer vorigen possession, der assi  
 gnirten Empter / restituirt werden.

Die vor dato dieses Friedenschlusses / in derselben  
 Schuldsach erschienene Zinsse / wie auch die / auß den  
 selben Emptern / schon erhobene Nutzungen / sollen vmb  
 Friedens vnd Ruhe willen / compensirt, vnd alle dar  
 von gewesene Forderungen / beederseits gestillet seyn.

Wegen der Herzogen zu Meckhelburg / haben  
 Ihre Kays. Majest. sich vmb gemeines Friedens willen /  
 vnd auß höchstangeborner Güte / auch vmb Ihrer  
 Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / beharlichen inter  
 cession willen / dahin erklärt / Es wolten Ihre Kays.  
 Majest. Sie / die beide Herzogen / (wo fern Sie gegen  
 wärtigen Friedensschluß / danckbarlich vnd würck  
 lich

lich acceptirn, vnd sich solchem gemäß verhalten/auch  
deme/Threnthalben/sonderbar begriffenen Memorial,  
gebührend nachkommen werden) widerumb zu  
Käys. Hulden vnd Gnaden auffnehmen/vnnd bey Land  
vnd Leuten/gantz ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution betreffende / sollen der Röm.  
Käys. Majest. Ihrem Erzhause / auch allen dero assis-  
tirenden Chur:Fürsten vnd Ständen/ so dann/ allen  
ihren Kriegsverwandten/vnd dero Rätthen/Dienern/  
Landständen / vnd Vnterthanen/auch OrdensLeuten/  
vnd in gemein/allen vnd jeden Angehörigen Geist:vnd  
vnd Weltlichen/Societet vnd Communen,niemanden  
ausgenommen/in specie auch dem Herzogen zu  
Lothringen/vnnd seinen angehörigen / von den Aug-  
spurg. Confessions Verwandten Ständen/alle Ihre  
Churfürstenthumb/Fürstenthumb / Graf: vnd Herr-  
schafften / Land vnnd Leute / Schlösser / Pässe / Bes-  
tungen/ligende Gründe / vnnd aller Enden zustehende  
Kendten/Gälten/Nutzungen/Gefäll/vnd alle Derter/  
welche seider Anno Sechzehenhundert vnnd dreyssig  
entstandener Vnruhe / nach des Königs Gustavi  
Adolphi in Schweden/ıc. Ankunfft auff's Reichs  
Boden / eingenommen worden / so viel Ihre Käys.  
Majest. vnnd dero assistirende, zu gedachter Zeit / in  
Possess gehabt / oder ihnen/vermögd dieses Schlusses/  
sonst gebührt/Sie möchten es in Anno Sechzehen-  
hundert vnnd dreyssig in possessione gehabt haben  
oder

oder nicht / was vnd wie viel Sie / die Augspurg. Confessions Verwandte / darvon noch selbst in Händen haben / vnwaigerlich restituirt vnd eingereumbt werden / jedoch ohne erstattung auffgehobener Nutzungen / erlidtenen Kriegsschaden / vnd auffgewandter Vnkosten / auch ohn einige demolierung / oder Zufügung vnd Gestattung einiges fernern vorsätzlichen Schadens / wie auch ohne abführung Geschützes / vnd anderer an den selben örtern annoch befindlichen mobilien, außerhalb was jeder Theil an Stücken vnd Munition, selbst dahin geschafft / oder mitgebracht / vnd sollen die Vnterthanen / da sie an einem oder andern Orth / Pflicht geleistet / vnd sich verwandt gemacht / hiervon loß gezehlt werden.

Was aber die außwertige Potentaten vnd Nationen, in specie die Cron Franckreich / Schweden / vnd andere / die nicht Reichs Stände / noch dessen Glieder seyn / oder dasselbige anjeko recognosciren, oder gleich Reichs Stände / vnd dessen Glieder wären / jedoch zu diesem Frieden / sich nicht bekennen / noch demselbigen gemäß verhalten wurden / in Händen haben / zu dessen allen würcklichen / vnfehlbaren Restitution vnd wider erlangung / sollen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / so wol die andere Augspurgische Confessions Verwandten / Chur: Fürsten vnd Stände / wann Sie dieses Friedens mit geniessen wollen / der Röm. Kayf. Majest. vnd denen Catholischen /

D ij

mit

mit gesambter Hand vnd Zuthat / in Krafft dieses Vertrags vnd Friedenstands / auch auffgerichteten gemeinen Land Friedens / vnd Reichs Ordnung / ohn allen anstand helffen / auff Maß vnd Weise / wie davon vnten bey der Execution des Friedenschlusses / mit mehrerm beredet worden.

Doch verstehet sichs in allweg / daß in dem nächst vorhergehendem periodo, gemeldten Puncts der Restitution, nicht gemeynnt / auch nicht begrieffen seyn / diejenige Geist: vnd Weltliche Güter / so zwar Anno Sechshenhundert vnd dreyßig / noch in Catholischer Stände Händen gewesen / Jedoch aber / Krafft vnterschiedener Puncten dieses Friedenschlusses / den Augspurg. Confessions Verwandten bleiben sollen.

Dargegen sollen vnd wollen Ihre Kays: Majest. vnd samptliche Catholische Stände / vnd dero Kriegs Verwandte / auch hinwiderumb allen Augspurg. Confessions Verwandten / Churfürsten / Fürsten / vnd Ständen des Reichs / vnd dero Rätthen / Dienern / Landständen / vnd Vnterthanen / vnd ins gemein / allen vnd Jeden / ihren Angehörigen / überall niemand / (als die so von der Amnistia excipirt seyn) außgenommen / restituiren vnd einräumen / vnd gleicher gestalt / die Vnterthanen von der Pflicht / die sie an einem oder andern Orth gelaistet / vnd sich darmit verwandt gemacht / loß zehlen / was von dero Churfürstenthumben / Fürstenthumben / Landen vnd Leuthen / Bestungen / Schloß

Schlössern/Pässen/ligenden Gründen/vnd aller Enden im Reich zustehenden Renthen/Gülden vnd Nutzungen/vnd allen Orthen/wie die Namen haben/sei der Anno Sechzehenhundert vnd dreyßig/entstandener Vnrube/nach ankunfft des Königs in Schweden/auffs Reichs Boden/von allerhöchstgedachter Ihrer Kays: Majest. dero assistierenden Chur: Fürsten/vnd Ständen/auch Kriegs Verwandten/occupiert gewesen/oder den Augspurg. Confessions Verwandten/Vermöge dieses Friedenschlusses/bleiben sollen/vnd solches gleichfalls ohne demolierung, oder Zufügung vnd Gestattung/einiges fernern vorsezlichen Schadens/wie auch ohne abführung Geschützes/oder anderer/andenselben Orthern/annoeh befindlichen mobilien, auch ohne erstattung auffgehobener Nutzung/erlidtener Kriegsschäden/vnd auffgewendter Vnkosten/ausserhalb was jeder Theil an Stücken vnd Munition/wie oben gemeldt/selbst dahin geschafft/oder mit sich gebracht.

Neben vnd über diese/n/haben vmb Friedens willen die Röm: Kays: Majest. auch verwilligt/das/was bey der/im Nider Sächsischen Craiß/Anno Sechzehenhundert fünff vnd zwainzig/entstandenen Vnrube/occupiert worden/darunter dann in specie, die Bestungen Wolffenbüttel vnd Nienburg/mit gemeint/ihrem rechten Herrn/vnd alles/was Ihre Kay: Majest. vnd der assistierende, sonst mehr von Städten vnd

Bestungen/derer örter/in ihren Händen haben/ aller-  
massen/wie obgemeldt/ ohne abstattung der auffgehob-  
benen Nutzungen/ ohne Abführung noch daselbst ver-  
handenen Geschüzes/ oder anderer mobilien (auffer-  
halb was an Stücken vnd munitio. Sie/ vnd die Ca-  
tholischen / dahin bringen lassen) sollen vnwaigerlich  
restituirt werden/ jedoch beschaidenlich vnd also:

Was Churfürstl. Durchl. zu Sachsen im Kö-  
nigreich Böhemb / vnd Hertzogthumb Schlesien/  
etwan noch innen hat / das sollen vnd wollen Seine  
Churf. Durchl. in zehen Tagen / nach empfangung die-  
ses/ mit Käys. Maj. Hand vnd Secret Insigel bekräft-  
tigten Friedens / ohne allen auffenthalt restituiren.  
Ihr Kriegsvolck davon abführen/ vnd der Käys. Maj.  
oder deroselben hierzu in specie gevollmächtigten Be-  
felchshabern/ die Plätz vnd Bestungen/ so sie etwan in-  
nen haben/ abtreten/ damit kein anders/ als das Käys.  
Volck/ dieselbige præocupiren möge / da auch etwan  
ander Volck noch darinnen lege / wollen Ihre Churf.  
Durchl. dasselbige / wo Ihre Käys. Majest. es aller-  
gnädigst begehren wurden/ mit ihrer / alsdann in Na-  
men Ihrer Käys. Majest. vnd des H. Reichs führen-  
den Armada heraus bringen helffen.

Eben auch am selbigen Tag/ da die Restitution  
der Käys. Maj. in Böhmen vnd Schlesien beschicht/  
sollen vnd wollen gleich so wol die Käys. Majest. der  
Churf. Durchl. zu Sachsen restituiren vnd abtret-  
ten



ten alles / was von dero Churfürstenthumb oder andern  
 Ihro zugehörigen Landen / Ihrer Kays. Maj. oder dero  
 Herren Assistenten Kriegsvolck / alsdann in Besatzung  
 noch haben möchten.

Sodann / sollen vnd wollen Ihr Churf. Durchl. mit  
 erst angeregter Kays. Reichs Armada, verhelffen / daß  
 auch den Catholischen im Reich / das Ihrige / diesem  
 Vertrag vnd Friedeschluß gemäß / zum schleunigsten  
 widerumb eingeräumt werde / Es möchten sich gleich  
 die andern Augsp. Confessions Verwandte / Chur: Fürsten  
 vnd Stande / zu diesem Accord bekennen vnd demselbigen  
 gemäß verhalten oder nicht.

Entgegen soll von Ihrer Kays. Majest. vnd den Catholischen  
 mit gesampter Hand vnd Zuthat / ebenmäßige Hülff /  
 Rettung / vnd wider Erlangung des Ihrigen / jeden  
 Augspurg. Confessions Verwandten / so viel ihm / nach  
 außweisung dieses Friedenschlusses gebührt / gedenken  
 vnd widerfahren.

Inmassen dann auch hiemit außdrücklich bedingt worden /  
 daß der Churf. Durchl. zu Brandenburg / wann Sie sich  
 zu dieser pacification verstehen / vnd in allem bequemen  
 (wie Sie dann von diesem Frieden nicht außgeschlossen /  
 noch vnter den Excipiendis ab amictia gemaint seyn)  
 die Auswartung / vnd darüber habende Belehnung an  
 den Pommerischen Landen / vnd sonst / allerdings  
 verbleiben / von Ihrer Kays. Maj. auch dieselbe darben  
 geschutzt werden solle.

Nicht



Nicht allein aber wegen der Pommerischen Lande/  
sondern auch sonst ins gemein / soll man conjunctis  
viribus, sich dahin bemühen/das der Ober: vnd Nider-  
Sächsische Craiß / von frembden / vnd insonderheit  
den Schwedischen / vnd andern darin ligenden / vnd  
diesem Friedensschluß sich nicht gemäß verhaltenden  
Kriegsvolck / liberiert, solches vons Reichs Boden  
abgeschafft / vnd da es nicht gutwillig weichen wurde/  
mit zusammengesetzter Macht / darauß gebracht / die  
Plätze / welche es besetzt / darvon befreyet / vnd ihren  
vorigen Herren / vnd denen sie / vermöge dieses Frieden-  
schlusses gehören / vnwaigerlich widerumb eingeräu-  
met werden.

Eben deßgleichen soll auch im Westphälischen oder  
Nider Rheinischen Craiß / vnd sonderlich an dem Wee-  
ferstrom geschehen / damit auch von: vnd auß denselben  
Orthen / dem Reich / in specie auch Ihrer Käns. May.  
Erbkönigreich vnd Landen / weiter keine Gefahr dahero  
zugezogen werden möge / sondern dieser Frieden einem  
jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen / oder man dessen beeder-  
seits in wärcklicher Arbeit begriffen / sollen dem Fürst-  
lichen Haus Braunschweig vnd Lünenburg / so es  
diesem Friedensschluß sich accommodiren, vnd seine  
vires zu desselbigen vollstreckung / mit der Käns. May.  
vnd deß H. Reichs Armaden, zusammen setzen wird /  
die Bestung Wolffenbüttel / vnd alle andere Orter /  
Bestun

51

Bestungen vnd Plätze/ so hoch gedachtem Hauß zustän-  
dig/ vnd vermög dieses Friedenschlusses gebühren/ re-  
stituiret vnd abgetretten werden.

Ein gleichmäßiges soll mit andern Plätzen / welche  
Ihre Kays. Majest. vnd die Catholischen / etwan der  
Orten innen hätten/ gegen alle diejenige / denen solche  
vorhin zugestanden seyn/ geschehen.

Wann auch im Ehur. Rheinischen / Ober Rhei-  
nischen/ Bayerschen/ Schwäbischen/ vnd Fränckis-  
chen Craiß/ der Röm. Kays. Majest. vnd den Catho-  
lischen / sampt ihren Mitverwandten / insonderheit  
dem Herzog von Lothringen/ vnd seinen Angehörig-  
en/ das ihrige plenarie, wie obvermeldt / restituiret,  
vnd alle andere Besatzungen außgeschafft/ wollen Ihre  
Kays. Maj. reciprocè, denen Augspurgischen Con-  
fessions Verwandten/ in jetzt gemelten Craissen / so sich  
zu diesem Accord gleicher gestalt bekennen/ vnd densel-  
bigen vollziehen helffen werden / die von ihren Landen  
inhabende veste Plätze vnd Dörter/ widerumb abtretten  
vnd einräumen/ auch auß Regenspurg die Quarnison  
abführen lassen.

Ob aber gleich Ihre Kays. Majest. solcher gestalt  
etliche Dörter in bemelten Craissen noch besetzt behielten/  
so hats doch diese klärliche abgeredte Meinung / daß die  
Stände/ welchen selbige veste Dörter zustehen / nit sol-  
len schuldig seyn / von ihren Land vnd Leuten länger  
außzubleiben/ oder sich derselbigen Regierung zu ent-  
halten/

E

halten/

halten/noch auch/solche Kays: Reichsbefatzungen/auß dem ißrigen zu besolden vnd zu versorgen / vnd solchen Last allein zutragen/sondern auß den gemeinen Reichs Contributionibus, soll die Vnterhaltung des jenigen Volcks / so über die ordinaria, bey friedlichen Zeiten/gewöhnliche præsidia, noch weiter zur Befatzung eingesetzt wird/hergenommen werden.

Es soll auch / von denselben Befatzungen / keinem Stand/an seinen Obrigkeitlichen/vnd andern Jurib<sup>9</sup>, so dann Einkunfften vnd Intraden, einiger Einhalt vnd Eintrag beschehen / sondern er deren vngehendert/wañ er sich zu diesem Friedensschluß / würcklich bekennen/vnd demselbigen gemäß verhalten thut / alles des jenigen geniessen/wessen er vorhin befugt gewesen/vnd ihm/in diesem Schluß nicht benommen ist.

Wegen des Herzogs von Lothringen / ist hiermit insonderheit bedingt vnd abgeredt worden / daß Er / zu allen seinen Land vnd Leuten / Schlössern / Pässen / Bestungen / ligenden Gründen / Nutzungen / Gültten / vnd Gefällen / Hochheiten / Würden vnd Gerechtigkeiten / allenthalben / wie Er dieselbe noch in Anno Sechzehnhundert vnd dreßsig gehabt / nichts außgenommen / restituirt, vnd darben erhalten / auch nicht nachgesehen werden solle / daß weiter etwas an seinen Bestungen demolirt, oder ihm einiger vorsezlicher Schaden zugesügt werde / Solte es aber/über zuversicht geschehen/soll solches von Ihrer Kays: Maj. vnd  
von

von denen diesen Frieden Schluß beliebenden Chur:  
Fürsten vnd Ständen des Reichs / an den Verursachern vnd Helffers Helffern/nicht vngeandert noch vngerochen gelassen werden.

Die Bestung Philipsburg gehört nicht mit in diesen Restitutions Punct/sondern Ihre Käys: Majest. haben Ihr reserviert, es darmit zuhalten / wie Sie es für sich/vnd das H. Reich/am besten befinden.

Vnd wird solches wie alles andere/ Freulich/ Erbar/ohne alle arge List vnd Gefährde/verstanden / vnd daß damit nach Teutscher Erbar: vnd aufrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieser/ ab Anno sechzehenhundert vnd drentzig/bis dato gewärten Kriegsübung/die bis herige Inrerims Besitzer / gegen einem vnd andern Nachbarn assertiert, vnd zubehaupten sich vnterstanden/solle keinem Theil/vortheil oder Schaden bringen/sondern bey dem jenigen / was vor derselben Kriegsübung üblich/billich vnd recht war/gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegsgefangene / deren Principaln / sich dieser Friedens Handlung allerdingis würcklich bequemen / sollen zu allen vnd jeden Theilen/ohne einig LöseGelt / von publicierung dieses Friedens/binnen Monats frist / erledigt / vnd auff freyen Fuß gestellet werden/doch daß die Jenige / welche sich allbereith geschätzt/oder eine Ranzion versprochen / dieselbige erlegen / vnd durchgehends / alle Gefangene/

E ij

es sey

es sey gleich eine Ranzion von ihnen versprochen/oder nicht/die Vnkosten/welche auff sie in wärender custodia ergangen/erstatten sollen.

Zwischen der Röm. Käys. Majest. vnnnd denen samptlichen Catholischen/Ihro assistirenden Chur: Fürsten vnnnd Ständen des Reichs / auch allen dero Kriegsverwandten/an einem/vnd dann Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/2c. wie auch allen andern/ihrer bisherigen Kriegs Parthenen zugethan gewesenen der Augspurg. Confession Verwandten Ständen/am andern Theil/wann sie sich sampt oder sonders zu diesem Friedensschluß/vnd zu dessen gänzlichher vollstreck: vnnnd handhabung/alsbald nach desselben publication, vnnnd an jeden Stand davon gelangende Wissenschaft / vor verfließung deren drunten bestimmten zehen Tage / vnnnd also ohn einige Verzögerung/würcklich bequemen / denselben annemen / allerdings darein verwilligen / vnnnd sich darzu verbunden machen/ ist eine vollkommene Amnistia, alles dessen/ so bey dieser letzten Kriegszübung von Anno Sechzehenhundert vnd dreyßig an/im H. Römischen Reich/nach ankunfft des Königs in Schweden auff's Reichs Boden / zwischen ihnen vorgangen/ vnnnd was darzu Brosach gegeben/gestiftet vnd auffgerichtet/vnd alle Unschelligkeit/vnmuth vñ widerwillen/so darbey entsprungen/vnd daher o auff wasserley wege es auch geschehen möchte/herfür gesucht werden köndte/gänzlich auffgehoben/

hoben/ der gestalt / vnd also / daß derselbe von keiner  
 Seiten/ weiter in vngutem / nicht zu gedenccken / noch  
 derowegen ein Theil wider den andern / weder durch  
 Güte oder Recht/ vnter einigerley schein/ nichts zu præ-  
 tendiren. noch vorzuwenden / Insonderheit aber auch  
 der Kriegs Vnkosten / vnd zugefügten Schäden hal-  
 ben/ so wol Ihre Käys. Majest. dero Haus/ vnd sampt-  
 liche Catholische Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/  
 gegen die andere Kriegs Parthen/ die Augspurg. Con-  
 fessions Verwandte / vnd dann auch dieselbe hinw-  
 derumb/ gegen Ihre Käys. Majest. dero Haus/ vnd  
 allerseits Catholische Stände / weder jeko noch künff-  
 tignichts suchen / sondern alles durchaus gesuncken  
 vnd gefallen/ vnd auß Käys. Macht vnd vollkommens-  
 heit/ auch krafft dieses Friedenschlusses/ auffgehoben  
 vnd abgethan seyn soll.

In solche Amnistia sollen auch Ihrer Käys. May.  
 Ihres Hauses/ vnd deren Ihr assistirenden Catholi-  
 schen / vnd anderer Kriegs Verwandten / vnd dann  
 Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ vnd der an-  
 dern auff derselben Seite / mit gewesnen Augspurg.  
 Confessions Verwandten Stände/ Erben vnd Nach-  
 kommen/ Lande vnd Leute / So dann alle hohe vnd ni-  
 dere Kriegs Officier, vnd ganze Soldatesca, insge-  
 mein/ so wol bestelte Rätthe vnd Diener/ sie haben Na-  
 men/ wie sie wollen/ vom Höchsten bis zum Nidrigsten/  
 vnd vom Nidrigsten bis zum Höchsten/ ohne einigen  
 E itj vno



vnterschied / in gleichem alle Rathsverwandte / in  
 Reichs: oder andern Städten / auch dero bediente / vnd  
 in Summa / jedermänniglich / so einer oder der andern  
 Parthen / bey obgesetzter Kriegsübung / verwandt vnd  
 zugethan gewesen / an Leib / Leben / Ehre / Würde / Frey-  
 heit / Haab / Gütern / Lehen / Rechten / Gerechtigkeiten /  
 Stand vnd Ampt / kräftig mit eingeschlossen / vnd deß-  
 wegen wider sie vnd dero Erben / in gesambt vñ sonders /  
 so wenig / als wider das Haupt vnd Glieder selbst / auch  
 sonsten von keinem / diesem Krieg zugethan vñ verwandt  
 gewesne Stand / wider deß andern / auch darbey inter-  
 essirt gewesnen Stands Officirer , Rätthe / Diener  
 vnd Vnterthanen / vnter keinerley schein vnd prætext,  
 wie solches immer Namen haben / vnd erfonnen werden  
 möchte / zu ewigen zeiten / in vngutem nichts gedacht /  
 noch denselben etwas vorgeruckt / viel weniger geandet  
 vnd gerochen / auch den Ständen deß Reichs selbst / vnd  
 sonst andern ins gemein / an deren von der Röm. Kays.  
 Majest. vnd dem H. Reich / oder auch durch einen oder  
 mehr Stände / von einē oder mehrern seiner mitstände /  
 tragender Lehen / vñ andern Gerechtigkeiten / nichts / so  
 im thun oder lassen vorgegangen / wie auch keine vnter-  
 bliebene Nutung oder Versaumnus / so etwa wegen  
 vorgewesener dieser letzten Kriegsvnrube beschehen /  
 ben gemessen / oder einige beschwerdte zugezogen wer-  
 den / sondern alles so vorgangen / gänzlich abgethan /  
 verloschen vnd auffgehoben seyn.

Es



Es soll auch / wannseither Anno sechshenndert vnd drentzig / am Rñs. Reichshofrath Rechtliche Termin angefetzt worden / vnd die Partheyen darauff nicht erschienen wären / oder ihre Notturfft gebührend nicht eingebracht hätten / solches ihnen gleichsals zu keinem Nachtheil vnd abbruch ihres Rechtens / gereichen.

Es ziehen aber Ihre Rñs. Majest. von dieser Amnistia, per expressum auß / die Böhmishe vnd Psälzische Handel vnd Sachen / vnd was denenselben anhängt: Vnd weil Ihre Rñs. Majest. solche zu dempfen / sich vnd Ihr Haus in schwäre Läste stecken / vnd wie obgedacht / etliche Ihre Erbländer zu rucke lassen vnd entrathen müssen: So haben Ihre Rñs. Majest. Ihr die erstattung derentwegen auffgewandte Kriegsunkosten / vnd verursachten Schäden / bey den Verursachern / Helffern vnd Beförderern / so viel derselben mit ihrer Rñs. Majest. durch andere Verträge / oder sonst nicht allbereit verglichen / oder außgesöhnt / noch weiter zusuchen vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Rñs. Majest. auß dieser Amnistia, etliche Personen vnd Güter / von welchen Ihre Rñs. Majest. der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eine special communication, schriftlich thun lassen / vnd zugleich vmb Friedens vnd Ruhe willen / mildeste Erbietung gethan / die außnamb auß der Amnistia ganz vnd zumahl nicht weiter zuerstrecken / als  
in

in  
nd  
rn  
nd  
en  
n/  
ßo  
s/  
ich  
nd  
er-  
ner  
xt,  
den  
ht/  
det  
nd  
ins.  
ber  
de/  
so  
ter,  
gen  
en/  
ber  
an/  
Es



In diesem Friedensschluß / vnd in derselbigen schriftlichen special communication, klärlich gemeldet ist.

Weil dann Ihre Kays. May. auff solchen particular Auszug allergnädigst bestanden / Ihre Churfürstl. Durchl. auch nicht befinden können / daß vmb so beswandter vorbehaltung willen / die heylsame Reichs beruhigung einige stund zu hindern / So haben es Seine Churf. Durchl. endlich vmb Friedens willen / darbey verbleiben lassen / vñ soll solcher Auszug vnd dessen specification, wie sie in einem neben Recess, vnter heutigem dato verfaßt / eben so kräftig vnd gültig seyn / auch darüber gehalten werden / so wol als wann sie von worten zu worten / diesem Vertrag speciaticim einverleibet.

Doch haben Ihre Kays. Majest. sich darneben allergnädigst erklärt / daß wann nach publicirung solcher specification, ein oder andere außgenommene Person / sich bey derselben vnverlängte anmelden / vnd Gnad begehren würde / sie nach beschaffenheit der Sachen / ihnen allen den Weg zu ihrer Kays. Gnaden thron zukommen / hierdurch nicht gesperrt haben wollen.

Welche Ständ mit Ihrer Kays. May. bereit particulariter accordirt, die sollen bey ihrem Accord gelassen werden / entgegen aber nicht befügt seyn / etwas mehrers / als in denenselbigen ihnen verwilliget / auß diesem Frieden zubegehren / oder aber sich des jenigen / was sie in selbigen particular Accorden zugesagt / durch diesen zuentbrechen.

Da

Obgedachter Amnisti, vnd ins gemein des ganzen Friedenschlusses / sollen die bey der vorgangene Kriegsübung neutralgebliebene Stände / dafern Sie sich zu diesem Friedensschluß gleichfalls alsbald befehen / denselben annehmen vnd würcklich vollziehen helffen / neben ihren Rächen vnd Dienern / Land Ständen vnd Unterthanen / mit geniessen / vnd aller dessen commodorum mit fähig seyn.

In diesen Friedensschluß sollen auch mit eingeschlossen seyn / die jenigen Potentaten vnd Gewälte / die einem oder andern Theil bey dieser letztvorgangenen Kriegsübung beygestanden. Doch so fern Sie allerseits wollen / vnd dasjenige / was einer oder andere in diesem letzten Krieg von Anno 1630. bis zur Zeit des Friedens / sonderlich auch dem zu Regenspurg in jetztgedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Friedensschluß zugegen / eingenommen / vnverlengt den vorigen Besitzern / oder denen es vermöge dieses Friedenschlusses gebürt / restituiren. Auf welchem fall zu ewigen Tagen / in keinerley weise / ichtwas vngleich gedacht / sondern hiermit beygelegt seyn sol / was sonst eine oder andere Partey / wegen der / ihrem Widertheil bey dieser Kriegsübung erwiesener Assistenz, hätte vorwenden mögen.

Die Römische Käys. Majest. haben allergnädigst übernommen / diesen ganzen Friedensschluß allen vnd jeden Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch des  
 S  
 selben

selben Freyer Ritterschafft / wie nicht weniger den See:  
 vnd Ansee Städte / ganz förderlichst zu publiciren vñ  
 zu notificiren / Ihnen vermittelst Kayserlicher Paten-  
 ten vnd darzu gehöriger Schreiben vnd Befelchen / die  
 hohe Notdurfft / auch schuldigkeit / Lieb vnd Treu des  
 Vatterlandes / so dann die schwere Pflicht vnd Ahd / da-  
 mit man der Röm: Kay: Majest. vnd dem H. Reich ver-  
 wandt / bester massen zu gemüth zu führen / vnd beweg-  
 lich zu ermahnen / daß ein jeder / an welchem dergleichen  
 abgehen / in seinem Gebiet solche Pacification zu män-  
 niglichs wissenschaftt öffentlich publiciren, auch dem  
 gegenwärtigen Friedensschluß in allen vnd jeden Punctē  
 belieben vnd annemen / darauff sein geworbē Volck auß  
 seiner MitStände Landen wärcklich abfordern vnd  
 wegnemen / von deroselben Zeit an niemanden dadurch  
 einigen weitem Schaden zufügen lassen / dasselbe Volck  
 mit Ihrer Kayf: Majest. Armada conjungiren, vnd  
 darvon mehr nicht / als so viel er dessen zu etwas Besa-  
 zung seiner vesten Plätze nothwendig bedarff / behaltē /  
 zugleich mit in seiner / die Acceptation dieses Friedens-  
 Schlusses besagender Erklärung / ob vnd mit wie viel  
 Volck er sich mit der Kayserlichen Armada conjun-  
 giren könne vnd wolle / vnd in was für Zustand vnd  
 Order sich dasselbe befinden thue / andeuten / vnd dessen  
 noch vor verfließung Zehen Tag / nach publicirung  
 vnd erlangter wissenschaftt dieses Friedens / entweder  
 mit gebührendem respect die Röm: Kayf: Majest. oder  
 da

da dasselbe vor Verfließung solcher zeit/wegē Unsicher-  
heit der Strassen vnd weite des Weges / gegen Ihrer  
Käys: Majest. selbst zuthun Ihme nicht wol möglich  
were / doch an statt Ihrer Käys: Majest. die Königl.  
Würde zu Hungarn vnd Böhheim/oder die Churf. Gn.  
vnd Durchl. zu Mainz/Cöln/Bayrn oder Sachsen/  
samt oder sonders / oder die Käyserliche General Bes  
felchshaber / welche Ihnen am nechsten oder gelegnes  
sten / deutlich vnd klar berichten solte / darmit man als  
dan wissen möge/wie sich gegen jedem zu verhalten sey.

Dann dieser Friede wird zu dem Ende gemacht/  
damit die werthe Teutsche Nation, zu voriger Inte-  
gritet, Tranquillitet, Libertet vñ Sicherung redu-  
ciert, vnd die Röm: Käys: Majest. vnd dero hohes  
Erz-Haus / auch alle Chur: Fürsten vnd Stände des  
Reichs / so nicht davon außgenommen/vnd sich darzu  
bekennen / ohne vnterschied der Catholischen Religion  
vñ Augsp. Confession, zu dem Ihrigen restituit, vñ  
darbey erhalten werde. So lang vnd viel auch, bis das  
selbige zu Berck gerichtet/soll nit geruhet noch gefeyert  
werden.

Zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen Voll-  
streckung vnd Handhabung/sollen Ihre Käys: Majest.  
als das Ober-Haupt im Reich/armiert verbleiben. Zu  
derselben soll Churf. Durchl. zu Sachsen / vnd aller  
andern Chur: Fürsten vñ Stände Kriegsvolck/  
(außerhalb was Sie obgehörter massen/zu Besetzung  
Ihrer

S ij

Ihrer

ihrer besten Plätze behalten) stossen / vñnd Ihrer Kay.  
 Majest. vñnd dem Reich / zu exequirung vñnd hand-  
 habung dieses Friedenschlusses / Pflicht laisten / vñnd  
 also auß allen Armaden ein Haupt Armada gemacht  
 werden / die soll heißen vñnd genennet werden / Der  
 Röm. Kay. May. vñnd des H. Röm. Reichs  
 Kriegsheer. Auß demselben Kriegsheer / soll von ih-  
 rer Kay. Ma. ihrer Ehurf. Durchl. zu Sachsen / ein an-  
 sehenlich Corpus, zu deroselben hohem general com-  
 mando, gelassen werden / das vbrige Volck / alles mit  
 einander / soll immediate vñter Ihrer Kay. Ma. ge-  
 liebteste Herrn Sohn / der Kön. Würde zu Hungarn vñ  
 Böhemb / höchstem general Commando, vñnd wenn  
 es Ihre Kay. Majest. nechst deroselbigen / von Ihret  
 vñnd des H. Reichs wegen / ganz oder zum theil zu diri-  
 giren, allbereit vertraut hätten / oder noch vertrauen  
 würden / seyn vñnd bleiben : Vñnd mit solchem Kay.  
 Reichs Kriegsheer / vñnd dessen vnterschiedenen Cor-  
 poribus, soll wider alle die jenige / so sich dem Frieden  
 widersetzen / oder das jenige / was demselben nach / et-  
 nem jeglichen restituirt werden soll / nit restituiren,  
 oder Ihre Kay. Majest. vñnd das Reich / noch weiter  
 verunruhigen würden / nach anweisung vñnd verordo-  
 nung Ihrer Kay. Majest. zu vollziehung dieses Frie-  
 denschlusses / gegangen werden : Inmassen deswegen  
 ein besonders Memorial, vñter heutigem dato auff-  
 gerichet

gerichtet/darinnen mit mehrern zu befinden / wie es  
mit einem vnd andern soll gehalten werden.

So viel aber Armaden seyn werden / auch alle  
dero Generalen, GeneralLeutenandt / Feldmar-  
schall / vnd ins gemein alle vnd jede denselbē verwan-  
te Personen / von der Höchsten bis auff die Nidrigste/  
sollen der Röm. Kays. Majest. vnd dem H. Reich/  
trew/hold/gehorsamb / vnd gewärtig seyn / ihr einiges  
absehen allergehorsambst auff die Röm. Kays. Majest.  
als auff das einige Oberhaupt / vnd auff das H. Röm-  
mische Reich / sonderlich aber auch auff die Handha-  
bung dieses Friedenschlusses / führen / vnd der Röm-  
Kays. Maj. vnd H. Römischen Reich / wie solches die  
ReichsOrdnung vermag / über diejenige Pflicht / so  
deroselben Ihr Volck allbereit vorhin geleistet / mit son-  
derbahren Pflichten / sich hierauff verwandt machen:  
Doch sollen die Königl. Würde zu Ungarn vnd Böh-  
heimb / vnd die Churfürsten des Reichs / da deren einer  
oder mehr im Namen der Röm. Kays. Majest. vnd  
des H. Reichs / einen Generalat führte / vnd also auch  
die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Persönlicher  
Audsspflicht erlassen / vnd sich an deme begnügt wer-  
den / daß Sie solchen ihren hohen Kriegsbefelch / auff  
Ihre der Röm. Kays. Majest. vnd dem H. Reich / ohne  
das gelaietete thewre Aude / oder doch auff respectivē  
Königl. vnd Churfürstl. Ehr vnd Würde / Trew vnd  
Redligkeit an Audsstatt nemen: Alle andere Kriegs-  
Haupt

Haupter aber / vnd ins gemein alles Volck / soll die Pflicht würcklich ablegen.

Die Instructiones, auch Articuls Brieffe / wollen Ihre Kayf. Majest. auß des H. Reichs Abschieden vnd Ordnungen / benläufftig ziehen / acht darauff geben / vnd darüber halten lassen / daß zu Verschonung / des ohne das sehr exhaustierten Vatterlands / alle Insolentien verhütet / gute Kriegsdisciplin, wider auffgerichtet / vnd die Kriegs Expeditiones zu schleunigster erreichung des allgemeinen hoch desiderierten Friedenswecks / zum vorsichtigsten angestellt / auch die Quartier / ohne Unterschied der Religion oder Standes / doch der Chur: Fürsten vnd Stände Residentzen vnd Besungen / wie auch der außschreibenden Reichs Städte (welche aber dargegen die Einquartierung auffm Lande oder sonst nach Proportion ersetzen sollen) damit zu verschonen / gleich außgetheilt werden mögen.

Vnd weil ohnmüglich / zu allgemeinen Reichs: Craiß: vnd Deputations Versamblungen / dismahls zugelingen / vnd doch eine Anlage gemacht seyn will / es gehe gleich einmahls (welches Gott gnädig verlenhe) zu gänzlichem Frieden / oder zu Unterhaltung noch etlichen Kriegsvolcks / Als verstehet man sich / es werde kein Chur: Fürst vnd Stand des Reichs / noch auch die Freye Reichs Ritterschafften / oder Ansee Städte / bedenkens haben / stracks / mit vnd neben



ben ihrer Acceptation dieses Friedenschlusses / Ein  
 Hundert vñ zwainzig Monat / nach dem Einfachen Rö-  
 merzug / zu bewilligen / vnd solche in Sechs gleichen Zie-  
 len / benanntlich den ersten Septembris, vnd ersten  
 Decembris, dieses noch lauffenden : vnd den ersten  
 Martii, ersten Junii, ersten Septembris, vnd ersten  
 Decembris, des nechstkünfftigen Sechzehenhundert  
 sechs vnd dreissigsten Jahrs / in die Legstatt / deren je-  
 der Stand / von des Reichs Pfennig Meister / den  
 Reichsstatuten vnd dem Herkommen nach / berichtet  
 werden soll / an guter Reichs Münz / doch der Reichs-  
 thaler höher nicht / als vmb anderthalben Gulden /  
 oder neunzig Kreuzer / angeschlagen / ohnfailbar zu er-  
 legen / damit vmb so vil desto mehr die Disciplina mi-  
 litaris wider angerichtet / vnd andere Exorbitantz  
 vnd Unordnung / welche bey dem Kriegswesen / in er-  
 manglung der ordentlichen Zahlung / gemeiniglich fol-  
 gen thut / verhütet werden möge.

Kein Stand soll alsdann schuldig seyn / zugleich  
 zu contribuiren, vnd auch die Last des Quartiers zu  
 ertragen / oder die Verpflegung der Soldatesca, vmb-  
 sonst zukommen zu lassen / Sondern der Käys: Majest.  
 vnd des Reichs Commissarii, welche nach diesem  
 Schluß / absonderlich hier zu zu verordnen / sollen dar-  
 für sorgen / daß richtige / gleichmässige Verpflegungs-  
 ordinantz gemacht vnd gehalten / vnd was jeder  
 Stand / oder desselben Unterthanen / an Proviand  
 vnd

die  
 vol-  
 den  
 ge-  
 ng/  
 alle  
 der  
 eu-  
 er-  
 ach  
 der  
 si-  
 en-  
 ar-  
 er-  
 eilt  
 h-  
 h-  
 ill/  
 ers-  
 ng  
 ch/  
 s/  
 der  
 nes  
 en



vnd Fütterung / liefern / Ihnen hingegeben an den Contributionen abgezogen / oder auß dem Reichs Pfenningmaister Ampt / wider her auß gegeben / vnd nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde / alle von deroselben zeit an / auff die obgedachte Kays. Reichs Armaden gehende Vnkosten / vollkommenlich / vnd zu gänzlichlicher abstattung / zutragen / oder auch denen Ständen / welche ober die proportion auß noth vnd zwang des Kriegs / vor andern Ständen leyden müssen / ihre Schäden auß den Kriegs Contributionen, welche von den Ständen nach vnd nach bewilliget worden / zuersetzen. So solle es nicht darumb die Meinung haben / daß die Stände des Reichs / schuldig seyn solten nach zutragen vnd zu erstatten / was über die Kriegs Contributionen, so sie nach vnd nach bewilligen / auff den Krieg gehet / sondern es soll desto embsiger auff Erspar : vnd Einziehung aller vermeyndlicher Vnkosten / vnd auff eine Ringerung der Anzahl des Kriegsvolcks / also daß die Kays. vnd des H. Röm. mischen Reichs Armada, in vnterschiedenen Corporibus, der Gefahr adæquiret, vnd nicht über die Nothdurfft starck sey / gesehen / wie auch auff eine vollkommene Beruhigung des Reichs / vnd also auff förderlichste gänzlichliche Abdanckung des Kriegsvolcks / treulich getrachtet werden.

Wie dann die Röm. Kays. Majest. mit Rath vnd belie,

beliebung der Herren Churfürsten / einen Reichs Tag /  
auffschreiben wollen / auff daß / wann man  
je weiter Kriegen müste / alles / was ferner bey der Mili-  
tia zu consideriern, auff selbigem Reichs Tag mit ge-  
sampter Stände / ordentlichem zuthun / erörtert werde.

Inmittelst soll nochmals weder das ganze Reich /  
Teutscher Nation, noch einiger Stand desselben / eini-  
ges wegs / zu den Nachträgen / oder sonst / zu einiger  
Zahlung / welche nicht ins gemein verwilliget wird /  
obligiert seyn / sondern es mag denen / die sich diesem  
Friedenschluß / entweder gar nicht / oder doch mit gnug-  
sam bequemen / vnd an des Vatterlands / desto länger  
währenden kostbarer Armatur, schuldig seynd / da sich  
deren über verhoffen / einige finden solten / desto stärker  
zugesprochen / vnd die Ersetzung auß deme / so denselben  
zustehet / vermög der Reichsordnung gesucht werden.

Kömpt man dann einmahl wider / zur längst ge-  
wünschten beruhigung / des lieben Vatterlands Teut-  
scher Nation, (dahin man dann jeder zeit eusserist vnd  
trewlich sich zu bemühen) vnd so bald nur wegen der  
sich Widersetzenden / darzu zugelingen / So sollen alle  
vnd jede Einquartierungen / Sammel: vnd Musterplä-  
tze / Kriegs Steuern / vnd andere den Reichsstatuten  
zuwiderlauffende beschwerden / mit denen das Reich  
eine Zeit hero belegt vnd beladen gewesen / ins künfftig  
allerdings vnd durch auß fallen / vnd sich derselben nim-  
mermehr angemast werden.

G

Des

Desgleichen soll auch alsdann keine einige Kriegs-  
verfassung im H. Röm. Reich / weder vom Haupt  
noch Gliedern zuwider der Käys. Wahl Capitulation,  
den Reichs Abschieden vnd Craißverfassungen vorge-  
nommen werden.

Es soll auch wegen keiner Sach / es sey dieselbige  
in diesem tractat außgestellt / verglichen oder nicht / in-  
sonderheit auch wegen der Pfälzischen Sach nicht /  
der Käys. Concession, Belehnung vnd Verordnung  
zuwider / einige ausländische Kriegsmacht auff des  
Reichs Boden zukommen / gestattet / oder da sie wider  
verhoffen / jedarauff käme / doch mit gesambten zu-  
thun / darvon wider wege gebracht werden.

Ferner sollen in : vnd mit auffrichtung dieses Frie-  
denschlusses vnd dessen publication, alle vnd jede Uni-  
ones, Ligæ, Fœdera, vnd dergleichen Schlöffe / auch  
darauß gerichtete Auydt vnd Pflichte / gänzlich auffge-  
hoben seyn / vnq sich einig vnd allein an die Reichs : vnd  
Craißverfassungen / vnd an diese gegenwärtige paci-  
fication gehalten werden. Doch verstehet sich solches  
gar nicht auff eine Aufhebung der Churfürstlichen  
Vorein.

Eben so wenig verstehet es sich auff der Röm. Käy.  
Majest. vnd dero hohen Erhauses / oder auch auff an-  
derer Chur : Fürsten oder Stände confirmirte Erb-  
Einigung.

So solle auch dardurch der dreyen Chur : vnd  
Fürst

Fürstlichen Häuser / Sachsen / Brandenburg / vnd  
Hessen vhralte von den Römischen Käysern confir-  
mirte Erbeinigung vnd Erbverbrüderung ohnbe-  
schadet seyn.

Die Röm. Käys. Majest. wollen mit den außwer-  
tigen Christlichen Potentaten vnd Gewälten / welche  
deroselben / vnd dem H. Reich ihre Beruhigung / Ehr  
vnd Würde / auch Land vnd Gebiete nicht verhindern /  
gute Einigkeit vnd vertrewliches vernemen erhalten /  
vnd den Ihrigen reciprociertes sicheres hin : vnd her  
raffen / auch ungehinderte freye Commercias, nach  
inhalt ihrer Käys. Wahl Capitulation, vnd des  
Reichs Satzungen gestatten.

Es wollen auch Ihre Käys. Majest. allerseits Chur-  
Fürsten vnd Stände des H. Römischen Reichs / mit  
Recht vnd Gerechtigkeit / nach inhalt der funda-  
mental Gesetze / Guldener Bull / vnd anderer Löbl.  
Reichs Constitutionen, so dann / laut dieses Ver-  
trags / auch mit Sanfftmuth vnd Güte regiren / vnd  
denselben Käys. Freundschaft / Hulde / Gnad vnd  
gutes erweisen / vnd männiglich bey gleich vnd recht /  
darinn doch jedes Reichs grundveste / vnd glückseligkeit  
bestehet / verbleiben lassen / wie auch das ganze Röm.  
sche Reich bey seiner wolhergebrachten Libertet, Frey-  
heit vnd Hoheit / wie denn auch Religion vnd Pro-  
phan Frieden / jederzeit erhalten vnd schützen.

Die Churfürsten / Fürsten vnd Stände des  
S ij Reichs

Reichs aber/sampt vnd sonders / sollen auch zufförderst  
vnd hinwiderumb der Käys: Majest. allen schuldigen/  
vnterthänigsten Respect, Ehr/Behorsamb/Liebe/vnd  
Trew/standhafftig erzeigen / vnd in allem / wie trewen  
vnd gehorsamen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen  
gebührt/sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen vnd Augsp.  
Confessionsverwandten Ständen / das alte gute  
auffrechte Teutsche Vertrauen widerumb erhoben/  
trewlich fortgeplantz / vnd alles dasjenige / so miß-  
verständnis / oder Weiterung gebären möchte / vmb des  
allgemeinen bestens willen / fleissig vnd zeitlich verhütet  
werden.

Beide/die Catholische vnd Augsp. Confessions-  
verwandte Chur: Fürsten vnd Stände / sollen mit ein-  
ander zu handhabung Fried: vnd Rechtens / getrew-  
lich concurrieren, vnd Ihrer Käys: Majest. als dem  
Ober-Haupt/hierzu allen schuldigen Respect, Behor-  
samb vnd Beystand erweisen.

Vnd weil das H. Römische Reich / ohne den so  
weißlich auffgerichteten Landfrieden / nicht bestehen kan/  
Als soll auch derselbige von Haupt vnd Gliedern / je-  
derzeit trewlich observiert vnd vor Augen gehabt/  
vnd darüber / zumal bey diesen grausamen/eine zeit hero  
häuffig eingerissenen Vnordnungen / vnd fast ohne  
schem verübten Gewaltthaten / mit grossem Ernst vnd  
Eyffer gehalten / vnd ein jeder contravenient, nach  
aller

aller schärffte/ohne ansehen einiger Person gestrafft werden/damit eines Exempel ein schröckē vieler seyn möge.

Vnd da einer oder anderer Stand sich den Reichs Gesetzen vnd Executions Ordnungen / vund diesem Friedensschluß zuwider / in verfassung stellet / Werbung vnd Kriegsvolck anneme / vnd darvon auff erinnerung der Kays. Majest. welche von den außschreibenden Ständen der angränzenden Craise / sampt oder sonders / dessen unverzüglich avisiert werden solle / nicht gütlich abstehen wolte / soll wider denselben nach inhalt der Reichs fundamental Gesätze / vnd anderer heilsamen Constitutionen, auch dieser Pacification, mit Kays. Ernst verfahren / vnd darinnen allerseits des H. Reichs Gesetzen vnd Ordnung nachgegangen / vund dieselbige in acht genommen werden.

Was in diesem Friedensschluß / vnd dessen Neben Reccessen, keine sonderbahre Erklärung vnd decision hat / darinn soll es allerdings bey des H. Reichs fundamental Gesätzen / auch hoch vund thewer verpönten Religion: vund Prophan Frieden / so wol andern heylsamen Reichs Constitutionibus vnd Ordnungen / vund wann auch in denselben keine sonderbahre disposition befindlich / bey Verordnung gemeiner Kays. Rechte gelassen werden.

Was aber diesem wolbedächtigen Friedensschluß zuwider vnd entgegen / oder hinderlich vund schädlich seyn möchte / es habe auch Namen / wie es immer wolle /

G iij

das

Das soll zu keiner zeit / von niemand / wer der auch were /  
 angezogen oder vorgewendet werden / sondern alles  
 vnd jedes / so fern vnd weit es diesem Friedensschluß /  
 vnd dessen in sich haltenden Punkten / Articulen vnd  
 Meinungen / nachtheilig / abbrüchig / vnd hinderlich  
 seyn köndte / es seye gleich gerichtlich verordnet / oder  
 auffer Gerichts verhandelt / vnd habe Namen / wie es  
 wolle / hiermit vnd in Krafft dieses gänzlich / vnd  
 zu grunde auffgehbt seyn / auch von nun an / vnd zu  
 ewigen Tagen / weder inn: noch aufferhalb Gerichts /  
 zu hintertreibung / glossierung / Declaration oder  
 Limitation, dieses Vergleichs / weder per modum  
 Actionis noch Exceptionis (aufferhalb was droben /  
 wegen der Geislichen Güter / einem jeden auff den fall  
 entstehender weiterer vergleichung / nach verfließung  
 der daselbst bestimbter Jahr / zu seinem Rechten vorbe-  
 halten) allegirt vnd eingeführt / viel weniger icht was  
 darauff erkändt / decretirt, sententionirt, oder exe-  
 quirt werden / Sondern solcher Vergleich / wie derselbe  
 in seinen klaren deutlichen Worten vnd Buchstaben  
 lautet / als eine veste vnderänderliche Norm, Regul  
 vnd Richtschnur / eines auffrechten / beständigen / ewig-  
 werenden vnaufflößlichen Friedens / in allen hohen vnd  
 nidern Gerichten / wie auch aufferhalb derselben gehal-  
 ten / vnd do deme zuwider vber Zuversicht / auch ins  
 künfftige von jemanden / wesz Standes / Würden oder  
 Wesens der auch wäre / de facto, directo, oder per  
 indi-



indirectum vorgenommen / impetrit, oder motu proprio erfolgen / oder sonst einigerley weiß gehandelt würde / soll dasselbe jeko alsdann / vnd dann als jekt / ganz vnd allerdings vngültig / vnd ipso facto, null vnd nichtig seyn / vnd als wann es nicht ergangen / vnd vorgenommen / gehalten vnd geachtet werden.

Vnd wollen Ihre Käys. Majest. diese ganze Pacificationshandlung / bey Ihren Käys. Würden vnd Worten / für sich vnd ihre Nachkommen am Reich / auch dero Erzhauß / stät / vnverbrüchlich / vnd auffrichtig halten / vnd vollziehen / deren stracks vnwaigerlich nachkommen vnd geleben / vnd darüber jeko oder künfftig / weder auß vollkommenheit / oder einigen andern schein / wie der Namen haben möchte / nichts fürnehmen handeln oder außgehen lassen / noch jemand andern von ihrentwegen zuthun gestatten:

Ingleichen thut Ihre Ehurf. Durchl zu Sachsen vor Sich / Ihre Erben vnd Nachkommen / vnwiderufflichen / bey dero Ehur: vnd Fürstl. Würden / Stand vnd Namen / versprechen vnd zusagen / daß Sie alle das jenige / so in dieser Pacificationshandlung versehen / es sey per modum pacti, oder reservati einkommen / vor Sich / Ihre Erben vnd Nachkommen / auch Land / Leute / Vnterthanen / also treulich vnd feste halten / vnd darwider in keinerley wege handeln sollē noch wollen / noch jemand andern von ihrentwegen wegen

wegen zuthun gestatten. Vñ do ihre Kays. Majest. dero  
 Hohes Haus vnd assistirende, oder auch Ihre Chur-  
 fürstl. Durchl. vnd dero Mitverwandte/oder jemand/  
 so in diesem Vertrage begriffen / vñd sich mit gleicher  
 verpflichtung darein begibt / mit thätlicher Hand-  
 lung/oder sonsten vergewaltigung leyden/ oder demsel-  
 ben das seine vorenthaltē würde/denselben wollen Ihre  
 Kays. May. vnd Churfürstl. Durchl. getreue Hülffe/  
 Rath vnd Beystand/in Krafft des hierüber auffgerich-  
 teten gemeinen Landfriedens / Reichs Ordnung vñd  
 dieses Vertrags vñd Friedenstands / sämptlich vñd son-  
 derlich leisten/vñd solle also dieses alles Kays. Kö-  
 niglich/Churfürstlich/Fürstlich / Erbar vñd auffrich-  
 tig / best vñd kräftig / gehalten werden.

Vñd wann nun dieser Friedensschluß / von den an-  
 dern Geistlichen vñd Weltlichen Chur : Fürsten vñd  
 Ständen / oder doch dem mehrern Theil gleichsals  
 beliebt vñd bekräftiget / soll er vñd des boni publici  
 willen / als eine gemeine Reichsbewilligung / gelten/  
 auch von ihrer Kays. Majest. dero Reichs Hofrath/  
 so wol dem Kays. Hofgericht zu Spener/  
 tragenden Kays. Hofraths wegen/darauff jeder-  
 zeit zusprechen / anbefohlen werden. Gestalt dann  
 Ihre Kays. Majest. als das Oberhaupt / sich darzu  
 Kays. Hofrath erklärt / Seine Churfürstl. Durchl. zu  
 Sachsen auch ihres Theils / daß solches geschehen  
 möge bewilliget/vñd dergleichen von denen / so diesen  
 Ver-

Vertrag annehmen / vnd sich darzu verbunden / auch  
zubesehen.

Vnd soll auch Seiner Churfürstl. Durchl. zu  
Sachsen / zu derselben vnd sambtlicher Augspurg.  
Confessionsverwandter Stände / gehörender Siche-  
rung / der Herrn Catholischen Chur: Fürsten / vnd  
Stände / allerseits oder deß mehrern theils / vnd was  
die hohen Erz: vnd Stifft belangt / zugleich der Domb:  
Capitul beliebung vnd bekräftigung dieses Vertrags /  
originaliter ehistes vberschicket / auch hierinnen keinem  
Stand / Er sey einer oder der andern Religion zuge-  
than oder verwandt / einige Außflucht / oder Verzöge-  
rung nicht verstattet / sondern eine durchgehende gleich-  
heit hierinnen gehalten / vnd treulich / Teutsch vnd  
auffrecht in allem verfahren werden / Inmassen dann  
auch dessen von Kayserl. vnd Königl: Majest. Seine  
Churfürstl: Durchl. zu Sachsen / re. vnd dero Augsp.  
Confessions Verwandte Mit: Stände / hiermit Kay-  
serlich vnd Königlich versichert seyn sollen.

Schließlich haben sich Ihre Kayf. Majest: vnd  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / bedächtlich erin-  
nert / daß außser eines gemeinen Reichs: oder je zum  
wenigsten Deputation Tags / dergleichen das ganze  
Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zumachen: Ge-  
stalt dann auch Ihre Kayf. Majest. vnd Churfürstl.  
Durchl. (da es nur die jetzige / mit so gar sonderbaren  
schweren Vmbständen / vmbgebene klägliche Reichs:  
bewandt

bewandtnuß / gestattet / vnd kein sonderbare eylend vn-  
 verzüglich Rettungsmittel / erfordert hätte) solches  
 gern sorgfältig in acht genommen. Ist sich demnach  
 verwahrt worden / vnd wird nachmals hiemit klärllich  
 bedingt / daß der / dißmals auß vnumbgänglicher Noth  
 gebrauchte modus, dem H. Röm. Reich vnd dessen  
 sambt / oder sonderlichen Gliedern / sonst zu ewigen Ta-  
 gen / keine præjudicirliche consequentz oder be-  
 schwerlichen Eingang bringen / oder von jemand vor  
 ein Exempel angezogen werden solle.

Zu Brfunt / seynd dieser Brieffe drey auff  
 Pergamen originaliter außgefertiget / deren jeder von  
 Röm. Kays. Majest. auch Churfürstl. Durchl. zu  
 Sachsen / vor sich vnd dero Nachkommen / selbshändig  
 vnterschrieben / vnd mit anhängung dero Kays: vnd  
 Churfürstl. Insigel verwahrt / vnd das eine Exemplar  
 der Kays. May. das andere Ihrer Churfürstl. Gn. zu  
 Mainz / zu dero Reichs Canklen / das dritte Ihrer  
 Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / zugestellt worden.  
 Geschehen zu Prag / den dreyßigsten May / Anno  
 Christi vnsers Erlösers vnd Seeligmachers Eintau-  
 send Sechshundert vnd fünff vnd dreyßig.

Volgt

Volgt die Publicatio.



**W**ir Ferdinand der Ander/  
 von Gottes Gnaden/ Erwählter Röm: Kays-  
 ser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Ger-  
 manien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/  
 Croatten vnd Slavonien/ 2c. König/ Erz-  
 Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/  
 zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützburg/ zu  
 Württemberg/ Ober: vnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben/  
 Marggrafe des H. Röm. Reichs/ zu Burgaw/ zu Mehren/ Ober:  
 vnd Nider Laubitz/ Befürster Graf zu Habsburg/ zu Tyroll/ zu  
 Pfird/ zu Kyburg vñ zu Gärk/ 2c. Landgrafe in Elß/ Herz auff der  
 Windischen Marck zu Portenaw vñ Salins. Emptien vnd fügen  
 allen Unsern vnd des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Ständen  
 vnd Mit Gliedern/ was Namen/ Stand/ Würden vnd Wesens  
 die seyn/ denen diß Unser offen Patent oder Glaubwürdige vidi-  
 mirte Abschrift davon (welchem Wir nicht weniger / dann den  
 Originalien selbst vollenkommenen Glauben zugestelt haben wol-  
 len) zukompt/ hienit zu wissen/ vnd haben E. L. A. vnd Ihr/  
 ohne das seiter Unserer schweren angetretenen Kays. Regierung/  
 vnd darinnen von vns angestellten Handlungen/ vnd vnterschieds-  
 lich fürgenommenen Tractaten / mit mehrern abnehmen können/  
 was massen wir / auß obligendem Kays. Ampt/ darzu Wir/ von  
 dem Allmächtigen Gott beruffen seynd/ auß sonderbarer Väterli-  
 cher Lieb/ Treu vnd Zuneigung/ so Wir zu dem H. Röm. Reich/  
 Unserm geliebten Vatterland teutscher Nation getragen/ vñ noch  
 vns nichts höhers vñ embsigers anligen lassen / als wie dasselbige  
 nach so vielfältig außgestandenem Krieg vnd Blutvergiessung/ wi-  
 derumb in friedlichen Stand gesetzt / darbey erhalten / vnd aller  
 frembder Dominat außländischer Potentaten vnd Nationen das  
 von abgewendet werde: Gestalt wir dann auch kein einzige aper-  
 tur dadurch Wir zu diesem gemeinnützigem Zweck zu gelangen / in

H ij

Hoffnung

Hoffnung gestanden/ auß Handen gelassen/ vnd jeder zeit in erdeltlicher Zuversicht gegen G. D. G. gelebt/ Er werde dermahl eins seinen Väterlichen Segen verleyhen / damit diese Vnsere sorgfältige Bemühung/ den gewünschten effect erreichen möge / Wie Wir dan deßwegen/ im verwichenē Sechshenhundert vier vñ dreyßigsten Jahr/ als Wir vermittelst Fürstlicher Personen verstandē/ daß deß Churfürsten zu Sachsen Liebdt: vermög erthailten gewiesenen Beschafts sich vnter andern dahin erkläret / daß/ da Vns/ eine Zusammenschickung Vnserer vnd besagtes Churfürsten zu Sachsen L. Rätthe an einem bequemen Ort/ im Königreich Böhaim / beliebig were/ Sie Ihr ein solches auch würden gefallen lassen/ Als haben Wir Vnsere Bevollmächtigte Commissarien/ zu Anstell: vnd Schliessung solcher Friedlichen Tractaten verordnet/ welche dieselbige anfänglich zu Leuthmeritz vnd Pirna fürgenommen vnd continuirt/ vnd an jeso vollend zu Prag mit besagtes Churfürste zu Sachsen Liebdt: gevölmächtigten Gesandten/ geschlossen/ vnd solchen Friedensschluß auffgerichtet/ wie G. E. L. L. A. A. vnd Ihr/ hie bey gedruckter zu empfangen haben.

Ob Wir nun zwar gern gesehen/ daß die Zeit vnd Laufften also beschaffen weren gewesen/ daß G. E. L. L. A. A. vnd Ihr entweder Persönlich oder durch dero gevölmächtigte Rätthe vnd Gesandten/ solchen Tractaten beywohnen / vnd dieselbige mit gemeinem Zuthuen/ berathschlagen vnd schliessen hätten mögen/ So haben doch die stätsgewärte beharliche Kriegs: vnd vorbrechende Feinds: Gefährlichkeiten/ solches nicht zulassen wollen.

Damit aber Vns diese Occasion, zu erlangung deß Friedens auch nicht entgehen thue/ haben Wir Rathsamer zu seyn befunden/ berührte Tractaten in dem Namen Gottes fortsetzen zu lassen / jedoch der gestalt / (wie solches auch in dem Friedensschluß außdrücklich versehen) daß der/ dißmahls auß vnumgänglicher noth gebrauchte Modus dem H. Röm: Reich / vnd dessen sampt oder sonderlichen Gliedern sonst zu ewigen Tagen/ keine präjudicirliche Consequenz oder beschwerlichen Eingang bringen/ oder von  
 jemand

ernand vor ein Exempel angezogen werden solle: Versehen Uns  
 auch gänzlich/ E. E. A. A. vnd Ihr / werden hieraus Unsere  
 Väterliche Vorsorge zu beruhigung des H. Röm. Reichs zu ver-  
 spüren haben/ dannenhero zu dessen annemung bequemen/ auch de-  
 me sich im wenigsten nicht zu widersehen gemeyn seyn / zumahlen  
 hierdurch einmahl Unser hochbeängstigtes Vatterland teutscher  
 Nation/ widerumb erquicket/ vnd viel tausend Christen/ so vmb den  
 lieben werthen Frieden solang wehmütig geschreyen vnd verlangeet/  
 getröstet werden.

Wann wir dann eine vnumgängliche Nothdurfft zu seyn be-  
 finden/ solchen getroffenen Friedensschluß/ zu männliches wissen-  
 schafft/ gelangen zu lassen / als haben Wir solches/ vermittelst dis-  
 Unsers offenen Patents ins Werck zu stellen/ den füglichsten weg  
 zu seyn erachtet. Befehlen demnach E. E. A. A. vnd Euch hie-  
 mit gnädig vnd ernstlich/ Sie wollen/ in erwegung jetzt angezogener  
 Vmbstand vnd Ursachen/ vnd wegen der Schuldigkeit/ Lieb vnd  
 Treu des Vatterlands / auch der schweren obligenden Pflichten  
 vnd Eiden/ damit Uns/ vnd dem H. Reich E. E. A. A. vnd Ihr/  
 verwandt seynt/ in ewrem Gebiet/ solche Pacification/ zu männigs-  
 lichen Wissenschaft/ öffentlich publiciren / auch den gegenwärtigen  
 Friedensschluß/ in allen vnd jeden Punkten/ belieben vnd annemen/  
 darauff deroselben geworben Volck/ auß dero Mitstände Landen/  
 wärcklich abfordern/ vnd wegnemen / von der Zeit an / niemanden  
 dardurch einigē weitem Schaden zufügen lassen/ dasselbige Volck  
 mit Unserer Kays. Armada conjungiren / vnd davon mehr  
 nicht/ als so viel dessen E. E. A. A. vnd Ihr / zu etwas Besetzung  
 deroselben besten Plätze nothwendig bedürfftig/ behalten/ zu gleich  
 mit in dero die acceptation dieses Friedensschlusses besag der Erklä-  
 rung/ ob/ vnd mit wie viel Volck sie sich/ mit Unserer Kays. Reichs  
 Armada conjungiren können vnd wollen/ vnd in was für Zustand  
 vnd Ordre dasselbig sich befinden thue/ andeuten / vnd dessen noch  
 vor verfließung deren z. hen Tag/ nach Publicirung vnd erlangte  
 Wissenschaft dieses Friedens/ entweder mit gebürendem Respect  
 H ij gegen

gegen Uns selbst/oder da dasselbe vor verfließung solcher Zeit/  
wegen Unsicherheit der Strassen / vnd weite des Wegs / gegen  
Uns selbst zu thun/E. L. A. A. vnd Euch / nicht wol möglich  
were / anstatt Unser/Unsers fr. geliebten Sohns des Königs zu  
Hungarn vnd Böhemb / oder Churfürsten zu Mainz / Cöln/  
Bayrn/oder Sachsen E. L. E. E. E. sampt oder sonders / oder Uns  
fern Rñs: General Befelchshabern/welche am nechsten oder ges  
legnesten deutlich vnd klar berichten / damit man alsdann wissen  
möge wie sich gegen jedem zuverhalten. An deme/wie obstehet/  
vollbringen E. L. E. A. A. vnd Ihr Unsern gnädigsten gefällis  
gen auch ernstlichen endlichen Willen vnd Meynung. Geben  
in Unserer Stadt Baden den zwölfften Junii / Anno Sechses  
henhundert fünff vnd dreyssig. Unserer Reiche des Röm: im  
Sechzehenden/des Hungarischen im Siebenzehenden / vnd des  
Böhemischen im Achzehenden Jahre.

Ferdinandus.

Vc.

Pet. H. von  
Stralenz  
dorff/  
M. p.



Ad mandatum Sac,

Caes. Majest.

pprium.

Johan. Söldner.

D. M. p.

Collationirt vnd aufsculirt  
ist gegenwärtige Copey/  
vnd stimmt dem Original  
durchaus gleich / das be  
zeuge ich endsbemelter hier  
mit / Amptshalber darzu  
beruffen. Actum Nürnberg  
den 22 Junii 1635.

Hieronimus Ammon Norimbergensis.

Imp. auth. Not. publicus.



Zeit/  
egen  
gleich  
gs zu  
öln/  
Uns  
r ges  
tffen  
het/  
fällis  
ebem  
hhes  
: im  
des

ac,

er.

altirt  
pey/  
ginal  
s bes  
hier  
arzu  
arna  
35.



870.

872.

QX 4309

7c



ULB Halle  
004 824 679

3



*Handwritten signature or initials in blue ink.*





d. 38, 20.

So zu  
Kays: Majest  
zu Sachsen/ vnt  
Herren / den  
in der Kön  
ser

Dem Kays:  
Juni/ in des  
offentlic

Durch



V c  
4389

m:  
acht.  
igsten  
rs/

24  
erg

